Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1922 — Nr. 49.

(Nr. 12379.) Bekanntmachung des Textes des Preußischen Gerichtskostengesetzes, der Gebührenordnung für Notare sowie der Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher in der vom 1. Dezember 1922 an geltenden Fassung. Vom 31. Oktober 1922.

Auf Grund der dem Justizminister durch

Artikel VI des Gesetzes, betreffend Abänderung des Preußischen Gerichtskostengesetzes, vom 28. Oktober 1922,

Artikel III des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für Notare, vom 28. Oktober 1922 und

Artikel IV des Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, vom 28. Oktober 1922

erteilten Ermächtigung werden die Texte

des Preußischen Gerichtskostengesetzes,

der Gebührenordnung für Notare und

der Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher

nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 31. Oktober 1922.

Der Justizminister.

am Zehnhoff.

Preußisches Gerichtskostengesetz.

Vom 28. Oktober 1922.

Erster Teil.

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zur Zahlung der Kosten ist, soweit nicht in diesem Gesetz ein anderes bestimmt ist, derjenige verpflichtet, durch dessen Antrag die Tätigkeit des Gerichts veranlaßt ist, und bei Geschäften, welche von Amts wegen betrieben werden, derjenige, dessen Interesse dabei wahrgenommen wird. Soweit ein Beteiligter zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt ist, trifft auch ihn die Zahlungspflicht.

§ 2.

(1) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Stehen auf seiten einer Partei mehrere in Rechtsgemeinschaft befindliche Personen, so haften dieselben für die Kosten nach Verhältnis ihres Anteils und, soweit ein bestimmter Anteil nicht zu ermitteln ist, nach Kopfteilen.

(3) Sind durch besondere Anträge eines Beteiligten Mehrkosten entstanden, so fallen diese Kosten ihm allein zur Last.

§ 3.

(1) Die Kosten der Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen, der Sicherung des Nachlasses, der Nachlaßpflegschaft, der Inventarerrichtung und der Erklärung einer als Testamentsvollstrecker berufenen Person gegenüber dem Nachlaßgerichte, daß sie das Amt annehme, ablehne oder kündige, können aus dem Nachlaß entnommen werden; dasselbe gilt für die Kosten der Pflegschaft für einen Nacherben, der noch nicht erzeugt ist oder dessen Persönlichkeit erst durch ein künftiges Ereignis bestimmt wird, sofern eine Nacherbfolge nicht eintritt. Für die Zahlung der Kosten haften die Erben nach den Vorschriften über Nachlaßverbindlichkeiten.

(2) Für die Kosten der Teilung von Vermögensmassen haften die Anteilsberechtigten als Gesamtschuldner.

(3) Die einem Erben oder einem Anteilsberechtigten zustehende Gebührenfreiheit entbindet ihn nicht von der Entrichtung der in den Abs. 1, 2 bezeichneten Gebühren.

§ 4.

Hat jemand durch eine vor Gericht abgegebene oder dem Gerichte mitgeteilte Erklärung die Kosten übernommen, so haftet er neben dem zur Zahlung Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 5.

Durch die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes begründete Verpflichtung Dritter zur Zahlung der entstandenen Gebühren und Auslagen nicht berührt.

§ 6.

(1) Bei Geschäften, die nur auf Antrag vorzunehmen sind, kann ein zur Deckung der Gebühren und baren Auslagen hinreichender Vorschuß erhoben werden. Die Vorschriften der §§ 1 bis 5 finden auf die Verpflichtung zur Zahlung des Vorschusses entsprechende Anwendung. Das Gericht kann die Vornahme der Handlung von der Zahlung des für die baren Auslagen geforderten Vorschusses abhängig machen, sofern nicht die Verzögerung dem Antragsteller einen unersetzlichen Nachteil bringen würde.

(2) Die Aushändigung von Ausfertigungen und Abschriften sowie die Rückgabe der aus Anlaß eines Geschäfts der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgelegten Urkunden kann von vorheriger Zahlung der Kosten und Stempelabgaben abhängig gemacht werden.

(3) Über Erinnerungen gegen eine nach Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 getroffene Anordnung wird im Aufsichtsweg entschieden.

(4) Ein Vorschuß wird nur insoweit zurückgezahlt, als er den bei Beendigung des Geschäfts in Ansatz kommenden Betrag an Gebühren und Auslagen übersteigt.

§ 7.

(1) Gebührenfrei sind:

1. die auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden auszuführenden Geschäfte, die ein öffentliches Interesse betreffen;
2. die auf Ersuchen von Verwaltungsgerichten oder Auseinandersetzungsbehörden vorzunehmenden Geschäfte;
3. die Vereidigung von Personen, die mit dem Forstschutze betraut sind;
4. die Beurkundung, amtliche Verwahrung, Eröffnung und Rückgabe der von Angehörigen der Wehrmacht aus Anlaß einer Mobilmachung errichteten einseitigen und wechselseitigen letztwilligen Verfügungen sowie die Eröffnung und Rückgabe solcher letztwilligen Verfügungen, die von den infolge der Mobilmachung zum Kriegsdienst einberufenen Personen mit Rücksicht auf diese Einberufung errichtet worden sind;
5. das Verfahren zum Zwecke der Todeserklärung Kriegsverschollener. Das gleiche gilt für das Nachlaßverfahren nach für tot erklärten Kriegsverschollenen und nach Kriegsteilnehmern, die vor dem 1. Januar 1922 gestorben sind, soweit als Erben Abkömmlinge, die Eltern oder die Ehefrau in Betracht kommen und der Wert des Nachlasses 50 000 Mark nicht übersteigt;
6. alle Rechtsvorgänge beim Erwerbe von Grundstücken zwecks Schaffung oder Erweiterung öffentlicher Erholungs-, Wald- oder sonstiger Grünanlagen sowie für Zwecke öffentlicher Straßen und Plätze. Falls und insoweit das Grundstück innerhalb einer Frist von fünfzehn Jahren seit Abschluß des Veräußerungsgeschäfts für andere Zwecke verwendet wird, sind die Gebühren nachzuentrichten.

(2) Bei den besonderen Anordnungen, durch welche außerdem für gewisse Rechtssachen eine gänzliche oder teilweise Gebührenfreiheit bewilligt ist, behält es sein Bewenden.

(3) Die Vorschriften des § 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigentum (Gesetzsamml. S. 221) finden auf alle Besitzveränderungen, denen sich die Beteiligten aus Gründen des öffentlichen Wohles zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet sind (Enteignungen), entsprechende Anwendung.

§ 8.

(1) Von der Zahlung der Gerichtsgebühren sind befreit:

1. der Fiskus des Deutschen Reichs und des Preußischen Staates sowie alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Reichs oder Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
2. alle öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten und Waisenhäuser; ferner milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen oder in bloßen Studienstipendien bestehen, sowie endlich die Gemeinden in Armenangelegenheiten;
3. alle öffentlichen Volksschulen;
4. alle öffentlichen gelehrten Anstalten und Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als nach dem Zeugnisse der zuständigen Staatsbehörde die Einnahmen derselben die etatmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen; insoweit jedoch eine Angelegenheit zugleich

solche Ansprüche betrifft, welche lediglich das zeitige Interesse der für ihre Person zur Nutzung des betreffenden Vermögens Berechtigten berühren, haben letztere die auf ihren Teil verhältnismäßig fallenden Kosten zu tragen;

5. Körperschaften des öffentlichen Rechts in Angelegenheiten, welche die Schaffung gesunder Kleinwohnungen für Minderbemittelte betreffen, sowie Vereinigungen, deren durch die Satzung bestimmter Zweck mittelbar oder unmittelbar ausschließlich darauf gerichtet ist, Minderbemittelten gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen in eigens erbauten oder angekauften Häusern zu billigen Preisen zu verschaffen, wenn die Verteilung des Reingewinns satzungsgemäß auf eine Verzinsung von höchstens fünf vom Hundert beschränkt, bei Auslosungen, Ausscheiden eines Mitglieds und für den Fall der Auflösung der Vereinigung den Mitgliedern nicht mehr als der Nennwert ihrer Anteile zugesichert und der etwaige Rest des Vermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmt ist. Darüber, ob die Befreiung zu bewilligen ist, wird von den Ministern der Justiz und der Finanzen gemeinschaftlich entschieden. Auf Stiftungen finden die für Vereinigungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung;

6. Unternehmen zur Förderung des Kleingartenwesens, die auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 31. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1371) als gemeinnützig anerkannt sind, und Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts bei Erfüllung der ihnen durch das erwähnte Gesetz zugewiesenen Aufgaben;

7. andere als die in Nr. 5 und 6 bezeichneten Privatunternehmungen, welche nicht auf einen besonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Korporationen beschränkten Zweck haben, sofern denselben durch besondere gesetzliche Bestimmung Gebührenfreiheit bewilligt ist. Die bisher solchen Unternehmungen, z. B. Pensions- und Versicherungsanstalten, Bürgerrettungsinstituten usw., bereits bewilligten Befreiungen bleiben in Kraft. Wenn in einzelnen Fällen die Befreiung zweifelhaft ist, so ist darüber gemeinschaftlich von den Ministern der Finanzen und der Justiz zu entscheiden.

(2) Dem Fiskus anderer Staaten sowie den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, und den Chefs der bei dem Deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen kann die Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der betreffende Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

(3) In den Fällen der Nr. 2 bis 7 erstreckt sich die Gebührenfreiheit nur auf preußische Anstalten, Stiftungen, Vereine usw. Diese Befreiung kann jedoch auch anderen Anstalten, Stiftungen, Vereinen usw. gewährt werden, wenn der auswärtige Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

(4) Über die Gewährung der Gebührenfreiheit nach den Abs. 2, 3 entscheiden die Minister der Finanzen und der Justiz gemeinschaftlich.

(5) Die einem Beteiligten bewilligte Befreiung soll in keinem Falle einem anderen Beteiligten zum Nachteile gereichen.

(6) Eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes begründete Pflicht zur Zahlung von Kosten kann der Staatskasse gegenüber nicht dadurch beseitigt werden, daß eine von der Zahlung der Gebühren befreite Partei die Kosten übernimmt.

§ 9.

Die Gebührenfreiheit entbindet nicht von der Zahlung der baren Auslagen.

§ 10.

(1) Gerichtsgebühren und Auslagen, welche bei richtiger Behandlung der Sache oder ausreichender Belehrung der Parteien nicht entstanden sein würden, können niedergeschlagen werden. Für abweisende Bescheide und im Falle der Zurücknahme eines Antrags kann Gebühren- und Auslagenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht. Es kann auch angeordnet werden, daß Auslagen, welche durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder durch eine begründet befundene Beschwerde entstanden sind, von der Partei nicht gefordert werden.

(2) Über die Ausübung der im Abs. 1 vorgesehenen Befugnisse entscheiden die Gerichte. Solange die Gerichte nicht entschieden haben, können die gleichen Anordnungen im Aufsichtswege getroffen werden. Eine im Aufsichtswege getroffene Entscheidung kann nur im Verwaltungswege geändert werden.

§ 11.

Soweit nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen über die Fälligkeit getroffen sind, werden die Gebühren bei Beendigung des Geschäfts, bare Auslagen bei ihrer Entstehung fällig.

§ 12.

(1) Eine Nachforderung von Gerichtskosten wegen irrigen Ansatzes ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansatz vor Ablauf des nächsten Kalenderjahrs nach endgültiger Erledigung des Geschäfts dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt ist.

(2) Soweit eine Nachforderung von Kosten unzulässig ist, können Ersatzansprüche der Staatskasse, welche gegen den mit der Berechnung der Kosten betrauten Beamten gerichtet und darauf gestützt sind, daß der Beamte schuldhaft die Kosten irrig angesetzt habe, von der Justizverwaltung aus Billigkeitsgründen niedergeschlagen werden.

§ 13.

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Gerichtskosten verjährt in vier Jahren.

(2) Auf die Verjährung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit folgenden Maßgaben Anwendung:

(3) Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Kostenforderung fällig wird.

(4) Die Verjährung wird auch unterbrochen durch eine an den Zahlungspflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung und durch die Bewilligung einer von ihm nachgesuchten Stundung. Ist der Aufenthalt des Zahlungspflichtigen unbekannt, so kann die Zahlungsaufforderung durch Anheftung an die Gerichtstafel erfolgen. Die Zustellung gilt als bewirkt, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt eine neue Verjährung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem der für die Beendigung der Unterbrechung maßgebende Zeitpunkt eintritt, und im Falle der Bewilligung einer Stundung nicht vor dem Schlusse des Jahres, in welchem die bewilligte Frist abläuft. Handlungen, welche zur Unterbrechung der Verjährung im allgemeinen geeignet sind, haben diese Wirkung nicht, wenn sie sich auf einen Kostenbetrag unter 100 Mark beziehen.

§ 14.

Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt bei dem Gerichte, bei welchem die Rechtsangelegenheit anhängig geworden ist, auch wenn sie bei einem ersuchten Gericht entstanden sind oder die Angelegenheit früher bei einem anderen Gericht anhängig war. Der Ansatz erfolgt bei dem Gerichte der Instanz, in welcher die Gebühren und Auslagen entstanden sind.

§ 15.

(1) Die zwangsweise Einziehung der Gerichtskosten, insbesondere die Eintragung im Grundbuch, erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens.

(2) Die Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens wegen einer Kostenforderung ist weder gegen den ursprünglichen Schuldner noch gegen einen Ehegatten oder Abkömmling desselben oder den Ehegatten eines Abkömmlings zulässig.

(3) Ist eine Kostenforderung durch eine Hypothek gesichert, so ist der Justizminister ermächtigt, die Kosten wegen Unvermögens des Schuldners niederzuschlagen, sofern die Hypothek mindestens zehn Jahre besteht und dem Schuldner unverhältnismäßige Schwierigkeiten in der Wirtschaftsführung bereitet.

§ 16.

(1) Die Entrichtung von Kosten kann nach näherer Anordnung des Justizministers durch Verwendung von Marken erfolgen.

(2) Ebenso kann der Justizminister darüber Bestimmungen treffen, wann Kosten durch Postnachnahme eingezogen werden können. Bei Kostenbeträgen von mehr als 100 Mark darf die Vorzeigegebühr dem Zahlungspflichtigen nur dann zur Last gelegt werden, wenn es sich um die Einziehung eines Vorschusses handelt. Durch die Einlösung der Nachnahmesendung wird das Recht der Erinnerung gegen den Kostenansatz nicht berührt; zuviel gezahlte Beträge sind postgebührenfrei zu erstatten, wenn der zu übersendende Betrag die Übersendungsgebühr um mindestens 1 Mark übersteigt.

§ 17.

(1) Ein nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (§ 118 Abs. 2) für den Schuldner eines Kostenbetrags ausgestelltes Zeugnis soll in der Regel ausreichen, um die völlige oder teilweise Niederschlagung oder die Stundung des Kostenbetrags wegen Armut zu begründen. Der Schuldner ist jedoch verpflichtet, auf Verlangen der Kassenverwaltung nach den Vorschriften des § 807 der Zivilprozeßordnung sein Vermögen anzugeben und den Offenbarungseid zu leisten.

(2) Durch die Niederschlagung der Kosten wird deren spätere Einziehung innerhalb der Verjährungsfrist nicht ausgeschlossen.

(3) Über Beschwerden wegen verweigerter Niederschlagung oder Stundung wird im Aufsichtsweg entschieden.

§ 18.

(1) Für die Gebührenberechnung ist der Wert des Gegenstandes maßgebend, auf den sich das Geschäft bezieht. Betrifft das Geschäft ein Recht an einer Sache, so ist der Wert dieses Rechtes maßgebend.

(2) Der Wert des Gegenstandes des Geschäfts wird nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften festgesetzt.

§ 19.

(1) Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren entscheidend.

(2) Maßgebend für den in Ansatz zu bringenden Wert ist nur der Hauptgegenstand des Geschäfts. Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden, Vertragsstrafen und Kosten werden nur berücksichtigt, wenn sie für sich den Gegenstand eines besonderen Geschäfts bilden.

§ 20.

(1) Bei der Berechnung des Wertes einer Sache ist nur der gemeine Wert derselben in Betracht zu ziehen; handelt es sich um einen Verkauf derselben, so ist als Wert der Betrag des vereinbarten Kaufpreises mit Hinzufügung des Wertes der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen in Ansatz zu bringen, sofern er höher ist als der gemeine Wert.

(2) Der Wert des Besitzes einer Sache ist in der Regel dem Werte der Sache gleich zu achten.

(3) Der Wert eines Pfandrechts oder der Sicherstellung einer Forderung richtet sich nach dem Betrage der Forderung; hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend, soweit nicht die besonderen Vorschriften für Eintragungen im Grundbuche (§ 63) entgegenstehen. Bei Vorrangseinräumungen, einschließlich der Einräumung gleichen Ranges, richtet sich der Wert nach dem Betrage der vortretenden Post und, wenn der Betrag der zurücktretenden Post der geringere ist, nach diesem. Als Vorrangseinräumung gilt im Sinne dieses Gesetzes auch die im § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichnete Vormerkung zugunsten eines nachstehenden Gläubigers. Der Wert bestimmt sich nach dem höheren der beiden nach den Vorschriften dieses Absatzes in Betracht kommenden Beträge, sofern dies für den Kostenschuldner nach den Vorschriften des § 39 günstiger ist.

(4) Der Wert einer Grunddienstbarkeit wird durch den Wert, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

(5) Der Wert des Rechtes auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach den Vorschriften des § 6 Abs. 8 bis 12 des Stempelsteuergesetzes berechnet. Steht der Zeitpunkt des Anfalls nicht fest, so tritt an dessen Stelle der Zeitpunkt der Begründung des Bezugsrechts. Der Wert des dem unehelichen Kinde gegen seinen Vater zustehenden Rechtes auf Unterhalt wird nach dem Betrage des einjährigen Bezugs berechnet; ist der Betrag der Bezüge der einzelnen Jahre verschieden, so kommt der höchste Betrag zum Ansatze.

(6) Der Wert eines Miet- oder Pachtrechts bestimmt sich nach dem zusammenzurechnenden Werte aller Leistungen des Mieters oder Pächters während der ganzen Vertragszeit. Bei länger als 25 Jahre dauernden Miet- oder Pachtverhältnissen ist der fünfundzwanzigfache Betrag der einjährigen Leistung maßgebend. Bei unbestimmter Dauer des Vertrags erfolgt die Berechnung bei ländlichen Grundstücken unter Zugrundelegung dreier Jahre, in allen anderen Fällen unter Zugrundelegung eines Jahres; kann jedoch bei Verträgen, deren Dauer von einer Kündigung abhängt, die Auflösung des Vertragsverhältnisses erst zu einem späteren Zeitpunkte geschehen, so ist dieser Zeitpunkt maßgebend.

(7) Der Wert der einem Fideikommiß- oder Lehnsfolger anfallenden Rechte ist nach den Bestimmungen im Abs. 5 Satz 1 und 2 zu berechnen.

(8) Bei Kurs habenden Wertpapieren ist der Tageskurs als Wert anzusehen. Die Umrechnung der in anderer als Reichswährung angegebenen Summen erfolgt nach den für die Erhebung des Wechselstempels festgesetzten Mittelwerten und, insoweit solche nicht bestimmt worden sind, nach dem laufenden Kurse.

§ 21.

Werden Pachtverträge, welche auf länger als drei Jahre geschlossen sind, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit aufgelöst, so ist der Justizminister ermächtigt, die Rückzahlung der für die Beurkundung des Pachtvertrags entrichteten Gebühren insoweit anzuordnen, als dieselben denjenigen Gebührensatz übersteigen, welcher bei Verabredung der wirklichen Vertragsdauer anzusetzen gewesen wäre.

§ 22.

(1) Bei nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten wird der Wert des Gegenstandes zu 20 000 Mark, ausnahmsweise höher oder niedriger, jedoch nicht über 5 000 000 Mark und nicht unter 2 000 Mark angenommen.

(2) In Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine anderweite Wertschätzung sind die Vorschriften des Abs. 1 auch in anderen Fällen entsprechend anzuwenden.

(3) Ist mit einer nichtvermögensrechtlichen Angelegenheit eine mit ihr zusammenhängende vermögensrechtliche verbunden, so ist nur ein Wert, und zwar der höhere, maßgebend.

§ 23.

(1) Die Festsetzung des Wertes des Gegenstandes erfolgt gebührenfrei durch Beschluß des Gerichts, falls dieselbe von dem Kostenschuldner beantragt oder von dem Gerichte für angemessen erachtet wird.

(2) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Wertes erforderlichen Angaben zu machen. Das Gericht kann eine Beweisaufnahme, insbesondere die Einnahme des Augenscheins oder die Begutachtung durch Sachverständige, auf Antrag oder von Amts wegen anordnen. In dem Beschlusse, durch welchen der Wert festgesetzt wird, ist über die Kosten der Beweisaufnahme zu entscheiden. Dieselben sind ganz oder teilweise demjenigen zur Last zu legen, welcher durch Unterlassung der ihm obliegenden Wertangabe, durch unrichtige Wertangabe oder durch unbegründete Beschwerde die Beweisaufnahme veranlaßt hat.

§ 24.

Über Erinnerungen des Zahlungspflichtigen gegen den Ansatz von Gebühren und Auslagen entscheidet das Gericht, bei welchem der Ansatz erfolgt ist, gebührenfrei. Der Ansatz der Gebühren und Auslagen kann im Verwaltungswege berichtigt werden, solange nicht über die Erinnerung des Zahlungspflichtigen eine Entscheidung des Gerichts getroffen ist.

§ 25.

Die Entscheidungen über Wertfestsetzung oder über Erinnerungen gegen den Kostenansatz können von dem Gerichte, welches dieselben getroffen hat, oder von dem Gerichte der höheren Instanz von Amts wegen geändert werden.

§ 26.

(1) Gegen die im § 10 Abs. 2 Satz 1 sowie in den §§ 23 bis 25 gedachten Entscheidungen findet Beschwerde nach Maßgabe des § 568 Abs. 1, 2 und der §§ 569 bis 575 der Zivilprozeßordnung statt. Gegen die Entscheidung der Landgerichte als Beschwerdegerichte findet auch dann, wenn ein neuer selbständiger Beschwerdegrund nicht vorliegt, die weitere Beschwerde statt, falls die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Vorschriften der §§ 550, 551 der Zivilprozeßordnung finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

(2) Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann in allen Fällen durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

§ 27.

Soweit die Änderung einer Wert- oder Kostenfestsetzung von Amts wegen oder die Verhandlung und Entscheidung von Beschwerden den Oberlandesgerichten als Gerichten höherer Instanz oder Beschwerdegerichten zusteht, ist das Kammergericht ausschließlich zuständig, wenn nicht ein anderes Oberlandesgericht gleichzeitig über eine Beschwerde in der Angelegenheit, für welche Kosten in Ansatz zu bringen sind, zu entscheiden hat. Die Entscheidung erfolgt in einem Zivilsenate.

§ 28.

(1) Eine Erhebung von Stempeln neben den Gebühren findet nur in denjenigen Fällen statt, in welchen es in diesem Gesetz ausdrücklich angeordnet ist.

(2) Urkunden, welche in einem den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln unterworfen.

§ 29.

(1) Eine Verwendung von Stempelmaterial findet bei den Gerichten nicht statt. Wenn Stempelabgaben neben den Gebühren zu erheben sind, werden sie nach den für Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften eingezogen und auch sonst als Gerichtsgebühren behandelt. Die Vorschriften der §§ 1, 2, 7, 8, 12, 13, 15 Abs. 2 und der §§ 18 bis 22, 24 bis 27 bleiben jedoch hinsichtlich der Stempelabgaben außer Anwendung. Über Beschwerden, welche die Festsetzung des für die Stempelberechnung maßgebenden Wertes oder den Ansatz von Stempelbeträgen betreffen, wird im Aufsichtsweg entschieden. Der Justizminister kann den Ansatz dieser Beträge in allen Fällen von Amts wegen berichtigen. Die Vorschriften über die Zulässigkeit des Rechtswegs werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Soweit die Finanzverwaltung nach stempelgesetzlichen Vorschriften befugt ist, die Rückerstattung von Stempelabgaben oder die Abstandnahme von der Einziehung derselben anzuordnen, steht diese Befugnis hinsichtlich der als Gerichtskosten zu erhebenden Stempelbeträge der Justizverwaltung zu.

(2) Auf die nach stempelgesetzlichen Vorschriften zu stundenden Stempelbeträge finden die Bestimmungen des ersten Absatzes keine Anwendung. Diese Beträge werden durch die Behörden der Finanzverwaltung eingezogen.

§ 30.

(1) Auf die Einziehung des Stempels finden die Vorschriften des § 29 entsprechende Anwendung:

1. wenn behufs Ausschließung des für die Eintragung, Abtretung oder Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld zu entrichtenden Wertstempels die Urkunden über das der Eintragung zugrunde liegende Rechtsgeschäft ohne den vorgeschriebenen Wertstempel vorgelegt werden;
2. wenn zum Gebrauche bei Gericht bestimmte Vollmachten, amtliche Zeugnisse, Schätzungen und Vermögensverzeichnisse ohne den vorgeschriebenen Stempel eingereicht werden;
3. wenn Anträge auf Eintragung von Änderungen des Inhalts oder des Ranges eingetragener Rechte, von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, von Grunddienstbarkeiten, von Nießbrauchsbestellungen an unbeweglichen Sachen, von Reallasten und von Vorkaufsrechten vorgelegt werden, ohne daß zu den Anträgen oder zu den ihnen zugrunde liegenden Eintragungsbewilligungen die erforderlichen Stempel verwendet worden sind;

4. wenn Verfügungen von Todes wegen zur amtlichen Verwahrung überreicht oder durch Übergabe einer Schrift errichtet werden;
5. wenn Urkunden zur gerichtlichen Vollziehung, Anerkennung des Inhalts, Sicherstellung der Zeit der Ausstellung, Genehmigung oder Bestätigung überreicht werden;
6. wenn Urkunden zur Anerkennung oder Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens vorgelegt werden und die Beteiligten genehmigen, daß das Gericht von dem Inhalte der Urkunde Kenntnis nimmt.

(2) In denjenigen Fällen, in welchen bei nicht oder nicht ordnungsmäßig erfolgter Verwendung des Stempels nach den stempelgesetzlichen Vorschriften Stempelstrafen eintreten würden, sind die Beteiligten von Stempelstrafe frei, wenn die Einreichung der Urkunde bei Gericht innerhalb der für die Verwendung des Urkundenstempels sonst vorgeschriebenen Frist erfolgt. Die Verpflichtung der Behörden und Beamten, einschließlich der Notare, für die Einziehung des Stempels zu sorgen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 31.

(1) Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwanzig Mark, soweit nicht in diesem Gesetz ein geringerer Gebührenbetrag bestimmt ist.

(2) Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn teilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn teilbaren Betrag abgerundet.

(3) Hinsichtlich der Abrundung der Stempelbeträge bewendet es bei den Vorschriften der Stempelgesetze.

§ 32.

(1) Die Gebühren werden, sofern nicht in diesem Gesetze Ausnahmen vorgesehen sind, nach dem Werte des Gegenstandes erhoben. Die volle Gebühr im Sinne dieses Gesetzes beträgt bei Gegenständen im Werte:

1.	bis 500 Mark einschließlich						20	Mark,
2.	von mehr als	500	bis	1 000	Mark	einschließlich	30	»
3.	» »	» 1 000	»	2 000	»	»	40	»
4.	» »	» 2 000	»	3 000	»	»	50	»
5.	» »	» 3 000	»	4 000	»	»	60	»
6.	» »	» 4 000	»	5 000	»	»	70	»
7.	» »	» 5 000	»	6 000	»	»	80	»
8.	» »	» 6 000	»	7 000	»	»	90	»
9.	» »	» 7 000	»	8 000	»	»	100	»
10.	» »	» 8 000	»	9 000	»	»	110	»
11.	» »	» 9 000	»	10 000	»	»	120	»
12.	» »	» 10 000	»	12 000	»	»	130	»
13.	» »	» 12 000	»	14 000	»	»	140	»
14.	» »	» 14 000	»	16 000	»	»	150	»
15.	» »	» 16 000	»	18 000	»	»	160	»
16.	» »	» 18 000	»	20 000	»	»	170	»
17.	» »	» 20 000	»	22 000	»	»	180	»
18.	» »	» 22 000	»	24 000	»	»	190	»

19. von mehr als 24 000 bis 26 000 Mark einschließlich 200 Mark,
20. » » » 26 000 » 28 000 » » 210 »
21. » » » 28 000 » 30 000 » » 220 »
22. » » » 30 000 » 35 000 » » 240 »
23. » » » 35 000 » 40 000 » » 260 »
24. » » » 40 000 » 45 000 » » 280 »
25. » » » 45 000 » 50 000 » » 300 ».

Die ferneren Wertklassen steigen um je 10 000 Mark und die Gebühren bei Werten bis 100 000 Mark um je 40 Mark, darüber hinaus um je 60 Mark.

(2) Auf die Gebühren für die im zweiten Abschnitte des ersten Teiles bezeichneten Geschäfte finden die Vorschriften des Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß von 100 000 Mark bis 1 000 000 Mark die Gebühren um 20 Mark, von dem Mehrbetrage bis 5 000 000 Mark um 10 Mark, von dem Mehrbetrage bis 100 000 000 Mark um 5 Mark und darüber hinaus um 1 Mark für jede Wertklasse von 10 000 Mark steigen.

Zweiter Abschnitt.

Gerichtliche Urkunden.

§ 33.

Die volle Gebühr wird erhoben für die Beurkundung einseitiger Erklärungen oder einseitiger Verträge, namentlich solcher, durch welche nur von seiten einer Partei Verbindlichkeiten übernommen oder bestehende Rechte anerkannt, abgetreten oder aufgehoben werden, ohne Unterschied, ob die Erklärungen nur von einzelnen Personen oder von mehreren Personen als Teilnehmern abgegeben werden und ob die der anderen Partei gemachten Zugeständnisse in derselben Verhandlung angenommen sind oder nicht.

§ 34.

(1) Das Zweifache der vollen Gebühr wird erhoben für die Beurkundung zweiseitiger Verträge.

(2) Eheverträge und Abtretungen von Geschäftsanteilen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gelten stets als zweiseitige Verträge.

§ 35.

(1) Wird zum Zwecke der Schließung eines zweiseitigen Vertrags zunächst der Antrag beurkundet, so werden hierfür fünfzehn Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

(2) Auf die Beurkundung der Annahme eines Vertragsantrags findet die Vorschrift des § 37 Nr. 1 bei einseitigen und bei zweiseitigen Verträgen Anwendung.

§ 36.

Für die Beurkundung von Ergänzungen und Abänderungen einer beurkundeten Erklärung wird die volle Gebühr erhoben. Sie darf jedoch den für die ursprüngliche Beurkundung geltenden Gebührensatz nicht übersteigen.

§ 37.

Fünf Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben:

1. für jede besondere Urkunde, in welcher die Zustimmung einzelner Teilnehmer zu einer bereits beurkundeten Erklärung beurkundet wird, ohne Unterschied, ob die letztere von derselben Behörde beurkundet ist oder nicht;

2. für die Beurkundung von Vollmachten und des Widerrufs von Vollmachten;
3. für die Beurkundung der Wiederaufhebung eines noch von keiner Seite erfüllten Vertrags;
4. für die Beurkundung von Anträgen auf Eintragungen oder Löschungen im Grundbuch oder im Schiffsregister sowie von Eintragungs- oder Löschungsbewilligungen oder Zustimmungen nach § 27 der Grundbuchordnung oder nach § 105 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern nicht gleichzeitig das zugrunde liegende Rechtsgeschäft beurkundet wird;
5. für die Beurkundung einer Auflassung, sofern nicht gleichzeitig das zugrunde liegende Rechtsgeschäft beurkundet wird.

§ 38.

(1) Bei der Berechnung der Gebühren ist der Wert des Rechtsverhältnisses maßgebend, dessen Begründung, Übertragung, Feststellung oder Aufhebung den Gegenstand des Rechtsgeschäfts bildet. Bei Verträgen, welche den Austausch von Leistungen zum Gegenstande haben, kommt nur der Wert der Leistungen des einen Teiles und, wenn der Wert der beiderseitigen Leistungen ein verschiedener ist, der höhere in Betracht.

(2) Handelt es sich um Änderungen eines Rechtsverhältnisses, so ist die Bestimmung des § 22 mit der Einschränkung anwendbar, daß der Wert des von der Änderung betroffenen Rechtsverhältnisses nicht überschritten werden darf. Hat die Änderung einen bestimmten Geldwert, so ist dieser maßgebend.

(3) Bei zustimmenden Erklärungen einzelner Teilnehmer (§ 37 Nr. 1) kommt nur der Anteil derselben in Betracht.

(4) Der Wert einer Generalvollmacht ist unter entsprechender Anwendung des § 22 zu bestimmen. Bei Vollmachten zum Abschluß eines bestimmten Rechtsgeschäfts ist der für dieses maßgebende Wert in Ansatz zu bringen, jedoch ist der Wert höchstens auf 1 000 000 Mark anzunehmen und bei der von einem Teilnehmer ausgestellten Vollmacht nur dessen Anteil maßgebend.

(5) Auf Anmeldungen zum Handelsregister oder zu ähnlichen Registern findet, sofern ein bestimmter Geldwert nicht erhellt, die Vorschrift des § 22 entsprechende Anwendung. Der höchste der Gebührenberechnung zugrunde zu legende Wert ist 5 000 000 Mark, gleichviel ob ein bestimmter Geldwert erhellt oder nicht.

(6) Der Wert eines Ehevertrags bemißt sich nach dem Werte des gegenwärtigen Vermögens der Ehegatten unter Abzug der Schulden. Betrifft der Ehevertrag nur bestimmte Gegenstände, so ist deren Wert maßgebend. Die Gebühr beträgt mindestens 100 Mark.

§ 39.

(1) Werden in einer Verhandlung mehrere Erklärungen beurkundet, die denselben Gegenstand haben, so wird die Gebühr nur einmal von dem Werte dieses Gegenstandes nach dem höchsten in Betracht kommenden Gebührensatze berechnet.

(2) Haben die in einer Verhandlung beurkundeten Erklärungen einen verschiedenen Gegenstand, so wird, wenn für alle Erklärungen derselbe Gebührensatz zur Anwendung kommt, dieser Gebührensatz nur einmal nach dem zusammengerechneten Werte berechnet. Kommen verschiedene Gebührensätze zur Anwendung, so wird jede Gebühr besonders berechnet; es wird jedoch, soweit ein und derselbe Gebührensatz für mehrere Gegenstände zur Anwendung kommt, der Wert dieser Gegenstände zusammengerechnet.

Der Gesamtbetrag der Gebühren darf die unter Zugrundelegung des höchsten Gebührensatzes vom Gesamtwerte berechnete Gebühr nicht übersteigen. Die Vorschrift des § 31 Abs. 1 findet hinsichtlich der Einzelgebühren keine Anwendung; der Mindestsatz wird nur dann angesetzt, wenn der Gesamtbetrag der für die Verhandlung zu erhebenden Gebühren hinter ihm zurückbleibt.

§ 40.

Für die Anerkennung des Inhalts einer schriftlich abgefaßten Erklärung (§ 176 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), einschließlich der Beurkundung ergänzender oder abändernder Erklärungen, werden dieselben Gebühren wie für die Beurkundung der Erklärung erhoben.

§ 41.

(1) Für die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Die Vorschriften der §§ 38, 39 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Für die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege (§ 43 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 in der Fassung des Artikel 130 VI des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit) werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Die Vorschriften der §§ 38, 39 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Außer den reichsgesetzlichen Bestimmungen über das Reichsschuldbuch und dem § 25 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend das Staatsschuldbuch, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1910 (Gesetzsamml. S. 55) bleibt auch die im § 42 der Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913 (Gesetzsamml. S. 225) enthaltene Vorschrift in Kraft.

§ 42.

(1) Für die Beurkundung von Verfügungen von Todes wegen wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben, wenn sie mündlich erklärt werden oder der Entwurf vom Richter angefertigt wird. In allen anderen Fällen wird für die Errichtung einer Verfügung von Todes wegen vor einem Richter die volle Gebühr erhoben.

(2) Für die Beurkundung des Widerrufs einer letztwilligen Verfügung und für die Beurkundung der Aufhebung eines Erbvertrags werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr fällt fort, wenn zum Ersatze der widerrufenen Verfügung oder des aufgehobenen Erbvertrags eine neue Verfügung von Todes wegen oder ein neuer Erbvertrag bereits beurkundet worden ist oder gleichzeitig beurkundet wird.

(3) Wird ein Erbvertrag gleichzeitig mit einem Ehevertrage beurkundet, so finden die Vorschriften des § 39 Anwendung.

(4) Soweit die Gebühren für eine Verfügung über den gesamten Nachlaß oder einen Bruchteil desselben bei Lebzeiten des Verfügenden fällig werden, sind sie nach dem Werte des Vermögens zur Zeit der Fälligkeit zu berechnen.

(5) Der Berechnung der Gebühren sind in der Regel die Angaben des Verfügenden über den Wert des Gegenstandes zugrunde zu legen. Eine Nachforderung der infolgedessen zu wenig angesetzten Gebühren wird durch die Vorschrift des § 12 nicht ausgeschlossen. Bezüglich dieser Nachforderung beginnt die Verjährung erst mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Eröffnung oder Rückgabe der Verfügung erfolgt ist.

§ 43.

Für die Errichtung von Familienstiftungen und Familienschlüssen wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben.

§ 44.

(1) Bei freiwilligen Versteigerungen zum Zwecke des Verkaufs oder der Verpachtung von Grundstücken oder anderen Gegenständen, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, werden erhoben:

1. für die Vorbereitung der Versteigerung fünf Zehnteile der vollen Gebühr;
2. für die Aufnahme einer gerichtlichen Schätzung fünf Zehnteile der vollen Gebühr;
3. für die Abhaltung eines jeden Versteigerungstermins die volle Gebühr;
4. für die Beurkundung des Zuschlags die volle Gebühr.

(2) Die Gebühr für die Vorbereitung der Versteigerung wird auch für die gerichtliche Verfügung erhoben, durch welche nach Artikel 112 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit die Versteigerung einer Ortsbehörde aufgetragen wird.

(3) Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in demselben zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist.

(4) Werden mehrere Grundstücke oder andere Gegenstände, welche der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, in demselben Verfahren versteigert, so sind die Gebühren nach dem zusammenzurechnenden Werte der mehreren Gegenstände des Verfahrens zu berechnen. Die Gebühr für die Beurkundung des Zuschlags wird jedoch für jeden Ersteher besonders nach dem zusammenzurechnenden Betrage seiner Gebote erhoben.

(5) Finden mehrere Versteigerungstermine statt, so wird die Gebühr für jeden Termin nach dem zusammenzurechnenden Werte der in ihm ausgebotenen Gegenstände besonders berechnet.

(6) Schuldner der Kosten für die Zuschlagserteilung ist der Ersteher; im übrigen finden auf die Zahlungspflicht die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

(7) Für die nach Maßgabe der Versteigerungsbedingungen erfolgende Sicherung des Erlöses, insbesondere durch Stellung eines Bürgen, wird eine besondere Gebühr nicht in Ansatz gebracht. Dasselbe gilt für die Abtretung der Steigpreise, die Erklärung, für einen Dritten geboten zu haben, und den Beitritt des Dritten zu dieser Erklärung, wenn diese Rechtshandlungen in dem Versteigerungsprotokoll oder in einer besonderen Urkunde, die auf Grund eines in den Versteigerungsbedingungen enthaltenen Vorbehalts aufgenommen wird, beurkundet werden.

§ 45.

(1) Für die Versteigerung von beweglichen Sachen, von Früchten auf dem Halme und von Holz auf dem Stamme sowie von Forderungen oder sonstigen Vermögensrechten werden nach dem zusammenzurechnenden Werte der Gegenstände erhoben:

von dem Betrage			
	bis zu	5 000 Mark	4 vom Hundert,
über 5 000	» »	10 000 »	3 » »
» 10 000	» »	50 000 »	2 » »
» 50 000	» »	100 000 »	1 » »
» 100 000 Mark		....	$^2/_5$ » » .

Die überschießenden Gebührenbeträge werden auf eine volle Mark nach oben abgerundet.

(2) Aus dem an das Gericht bezahlten Erlöse sind die Kosten vorweg zu entnehmen.

§ 46.

(1) Das Zweifache der vollen Gebühr wird erhoben für die Beurkundung des Herganges bei Verlosungen, bei Auslosung oder Vernichtung von Wertpapieren und bei Wahlversammlungen, ingleichen für die Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlungen, Aufsichtsräte oder sonstigen Organe von Aktiengesellschaften oder anderen Vereinigungen.

(2) Der Wert des Gegenstandes ist, soweit ein bestimmter Geldwert nicht erhellt, zu 50 000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 5 000 Mark und nicht über 5 000 000 Mark, anzunehmen.

(3) Werden gleichzeitig mehrere Beschlüsse beurkundet, für deren Gegenstände ein bestimmter Geldwert nicht erhellt, so ist für alle Beschlüsse zusammen nur ein Wertbetrag nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in Ansatz zu bringen. Werden in Verbindung damit Beschlüsse beurkundet, für deren Gegenstände ein bestimmter Geldwert erhellt, so ist der zusammenzurechnende Geldwert dieser Beschlüsse zu dem für die anderen Beschlüsse ermittelten Werte hinzuzurechnen. In keinem Falle darf die Gebühr für die Beurkundung von Beschlüssen von einem höheren Werte als 5 000 000 Mark berechnet werden. Erfolgt die Auslosung und Vernichtung von Wertpapieren in einer Verhandlung, so ist die Gebühr nur einmal zu erheben.

(4) Für das Einzählen von Losen werden neben der Gebühr des Abs. 1 fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Für die Bestimmung des Wertes ist die Vorschrift im Abs. 2 maßgebend.

§ 47.

Die volle Gebühr wird erhoben:

1. für die Erteilung von Bescheinigungen über Tatsachen oder Verhältnisse, welche urkundlich nachgewiesen oder offenkundig sind;
2. für die Abnahme von Eiden und eidesstattlichen Versicherungen und für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, soweit diese Geschäfte nicht einen Teil eines anderen Verfahrens bilden; treten in dem Verfahren auf Erteilung eines Erbscheins einzelne Erben der bereits von anderen abgegebenen Versicherung bei, so ist die Gebühr für die Aufnahme ihrer eidesstattlichen Versicherung von ihrem Anteil an dem Nachlasse zu berechnen. Werden die eidesstattlichen Versicherungen zur Erlangung der Zeugnisse über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft oder die Ernennung eines Testamentsvollstreckers abgegeben, so gelten die Wertberechnungsvorschriften des § 78 Abs. 7 sinngemäß;
3. für die Mitwirkung bei Abmarkungen;
4. für die Aufnahme von Verklarungen, von Protesten und ähnlichen Urkunden;
5. für die Aufnahme von Schätzungen.

§ 48.

(1) Für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen oder die Vornahme von Siegelungen oder Entsiegelungen werden nach dem Werte der verzeichneten oder versiegelten Gegenstände fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

(2) Nimmt das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede weitere angefangene Stunde um 30 Mark.

(3) Für eine Siegelung mit darauf folgender Entsiegelung, einschließlich der Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses, gelangt nur eine Gebühr nach dem Gesamtzeitaufwande zum Ansatze.

§ 49.

(1) Für die Aufnahme von Wechselprotesten, einschließlich einer etwaigen Interventionserklärung, werden erhoben

bei einem	Werte	bis	500	Mark	einschließlich	20	Mark,
»	»	»	» 1 000	»	»	25	»
»	»	»	» 2 000	»	»	30	»
»	»	»	» 5 000	»	»	40	»
»	»	»	» 10 000	»	»	50	»
»	»	»	» 20 000	»	»	60	»
»	»	»	über 20 000	»		75	».

(2) Dieselbe Gebühr ist zu entrichten, wenn ohne Aufnahme des Protestes die Wechselzahlung an den Protestbeamten erfolgt oder ihm nachgewiesen wird.

(3) Neben der Protestgebühr wird für jeden Weg, den der Protestbeamte behufs Vorlegung des Wechsels oder behufs Nachsuchung der Wohnung bei der Polizeibehörde unternimmt, eine Gebühr von 20 Mark erhoben.

(4) Auf die Wegegebühren werden die den Gerichtspersonen zustehenden Tagegelder und Reisekosten angerechnet. Dieselben sind auch dann zu erheben, wenn der Auftrag zur Protesterhebung nach Antritt des Weges seine Erledigung gefunden hat.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Aufnahme von Scheckprotesten entsprechende Anwendung.

§ 50.

(1) Zwei Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben:

1. für die Sicherstellung der Zeit, zu welcher eine Privaturkunde ausgestellt ist;
2. für die Beglaubigung von Abschriften, für diese jedoch höchstens 200 Mark; erfolgt die Herstellung der Abschriften durch das Gericht, so sind neben der Gebühr Schreibgebühren zu erheben.

(2) Für die Erteilung von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften von Urkunden, die das Gericht selbst aufgenommen hat, einschließlich der Erteilung auszugsweiser Ausfertigungen oder beglaubigter Abschriften, werden nur Schreibgebühren erhoben. Dasselbe gilt hinsichtlich der Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften von den in Verwahrung des Gerichts befindlichen Urkunden der Auditeure, Notare und Schiedsmänner.

§ 51.

(1) Wird auf Verlangen der Partei oder mit Rücksicht auf die Art der Rechtshandlung die letztere außerhalb der Gerichtsstelle vorgenommen, so werden neben den in diesem Abschnitte bestimmten Gebühren — mit Ausnahme der in den §§ 45, 48, 49 vorgeschriebenen Gebühren — fünf Zehnteile der vollen Gebühr, jedoch höchstens 1 000 Mark, erhoben. Die Zusatzgebühr darf die für das Geschäft selbst zu erhebende Gebühr nicht übersteigen. Kann das Geschäft nicht an einem Kalendertage beendigt werden, so wird die Zusatzgebühr für jeden Tag, an welchem das Gericht außerhalb der Gerichtsstelle tätig war, besonders erhoben; die Gebührenstufe für die Zusatzgebühr wird in diesem Falle durch eine Teilung des Wertes des Gegenstandes nach der Zahl der Tage ermittelt. Beziehen die Gerichtspersonen Tagegelder und Reisekosten oder die im § 113 bezeichnete Gebühr, so wird der Betrag derselben auf die Zusatzgebühr angerechnet.

(2) Die Zusatzgebühr wird, sofern die Gerichtspersonen den Weg zur Vornahme des Geschäfts angetreten haben, auch dann in Ansatz gebracht, wenn das Geschäft aus einem in der Person des Beteiligten liegenden Grunde nicht zur Ausführung gelangt ist.

(3) Die Vorschriften über die Erhebung von Vorschüssen für bare Auslagen finden auf die Zusatzgebühr entsprechende Anwendung.

§ 52.

Unterbleibt die beantragte Beurkundung einer Erklärung, nachdem das Gericht darüber mit den Beteiligten verhandelt hat, so werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von 100 Mark erhoben.

§ 53.

(1) Neben den in diesem Abschnitt bestimmten Gebühren werden für die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben, wenn sich ein Beteiligter in einer fremden, im Gerichtsbezirke nicht gebräuchlichen Sprache erklärt.

(2) Die Zusatzgebühr sowie die durch die Zuziehung eines Dolmetschers entstandenen Auslagen fallen dem Beteiligten zur Last, der die Zuziehung des Dolmetschers oder die Verhandlung in der fremden Sprache veranlaßt hat.

§ 54.

Die in diesem Abschnitte bestimmten Gebühren umfassen die gesamte Tätigkeit des Gerichts einschließlich aller Nebengeschäfte. Neben den Gebühren werden die Beträge der nach den Vorschriften der Stempelgesetze zu entrichtenden Stempelabgaben erhoben. Der auf dem Geschäfte ruhende Stempel wird für die Urschrift erhoben; die erste Ausfertigung ist stempelfrei, für weitere Ausfertigungen wird der Stempel nach der Tarifstelle „Duplikate" erhoben. Im übrigen finden auf die Besteuerung von Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften die Vorschriften des § 110 Abs. 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß, soweit nach § 50 Abs. 1 Nr. 2 für die Erteilung der beglaubigten Abschrift einer stempelpflichtigen Urkunde eine Gebühr zu erheben ist, ein Stempel nicht zur Erhebung kommt.

Dritter Abschnitt.

Grundbuchsachen.

§ 55.

(1) Für die Eintragung des Eigentümers, einschließlich der vorkommenden Nebengeschäfte, insbesondere der gleichzeitig beantragten Eintragung des Erwerbsgrundes und des Erwerbspreises, des Schätzungswerts und der Feuerversicherungssumme sowie der Übertragung des Grundstücks und der auf dasselbe bezüglichen Eintragungen auf ein anderes Blatt, wird die volle Gebühr erhoben.

(2) Für die Eintragung des Eigentums von Abkömmlingen des bisherigen Eigentümers, einschließlich der hierbei vorkommenden Nebengeschäfte, werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben; werden Abkömmlinge auf Grund der Erbfolge oder einer Erbauseinandersetzung eingetragen, so macht es keinen Unterschied, ob die Erben inzwischen im Grundbuch eingetragen waren oder nicht. Dieselbe Gebühr kommt zum Ansatze für die nachträgliche Eintragung des Miteigentums eines Ehegatten oder von Kindern an Grundstücken, welche zur ehelichen Gütergemeinschaft oder zur fortgesetzten Gütergemeinschaft gehören,

sowie für die Umschreibung der Grundstücke, welche einem Ehegatten oder den Erben eines solchen bei der Auseinandersetzung einer aufgelösten Gütergemeinschaft überwiesen oder welche einem Ehegatten nach Auflösung der Gütergemeinschaft kraft Gesetzes zugefallen sind.

(3) Werden auf Grund der Abs. 1 und 2 Gebühren nebeneinander erhoben, so wird zunächst die volle Gebühr von dem Gesamtwerte berechnet; von der so berechneten Gebühr wird der Anteil der Personen, deren Eintragung als Eigentümer nach Abs. 2 nur fünf Zehnteile der vollen Gebühr erfordert, nur zur Hälfte erhoben.

(4) Wenn nach § 90 der Grundbuchordnung ein Eigentumserwerb unter Ausscheiden des Grundstücks aus dem Grundbuche stattfindet, wird die volle Gebühr erhoben.

(5) Erfolgt die Eintragung eines Eigentümers auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags bei mehreren Grundstücken, welche im Bezirke desselben Amtsgerichts belegen sind, so werden die vorstehend bestimmten Gebühren nur einmal nach dem zusammenzurechnenden Werte der Grundstücke erhoben.

(6) Die Entgegennahme der Auflassung und, wenn diese nicht vor dem Grundbuchrichter erfolgt, die Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuche kann nach dem Ermessen des Gerichts von einer vorgängigen Sicherstellung der Staatskasse wegen der Kosten der Eintragung abhängig gemacht werden. Über Erinnerungen gegen derartige Anordnungen wird im Aufsichtsweg entschieden.

§ 56.

(1) Für die Eintragung der Belastung des Grundstücks mit einem Rechte, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, wird die volle Gebühr erhoben.

(2) Werden ein oder mehrere Grundstücke mit verschiedenen Rechten belastet, so ist die Gebühr für die Eintragung jedes Rechtes besonders zu erheben.

(3) 1. Werden mehrere Grundstücke mit einem und demselben Rechte belastet, so wird nur eine Gebühr nach dem Werte des Rechtes erhoben, wenn
   a) die Eintragung auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags erfolgt,
   b) die mehreren Grundstücke einem Eigentümer oder denselben Miteigentümern gehören,
   c) die Grundstücke in demselben Amtsgerichtsbezirke belegen sind.
2. Ist im Falle des § 51 der Grundbuchordnung der Gesamtbetrag der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld eingetragen, so gilt dies als Eintragung nur eines Rechtes.
3. Grundstücke, welche Eheleuten oder dem überlebenden Ehegatten und den Abkömmlingen des Verstorbenen gehören, gelten als Grundstücke eines Eigentümers.
4. Trifft eine der unter a, b und c angegebenen Voraussetzungen nicht zu, so wird die Gebühr des Abs. 1 für die erste Eintragung nach dem Werte des Rechtes erhoben; für jede folgende Eintragung werden nur fünf Zehnteile der für die erste Eintragung bestimmten Gebühr erhoben, und zwar nach dem Werte des Rechtes oder des Grundstücks, je nachdem der eine oder der andere der geringere ist. Bei gleichzeitiger Eintragung gilt als erste im Sinne dieser Vorschrift die Eintragung bei dem Grundstücke, das den höchsten Wert hat.

(4) Als Belastungen des Grundstücks gelten auch das Recht des Nacherben, die Lehns- und Fideikommißeigenschaft, ein bedingtes Recht auf Eigentumserwerb sowie die Zugehörigkeit zu einer Wassergenossenschaft, einer Bahneinheit oder einer sonstigen mit Beschränkungen des Eigentümers verbundenen Vermögensmasse und die nach § 1010 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragenen Bestimmungen oder Ansprüche.

§ 57.

(1) Es werden erhoben nach dem Werte der Veränderung:

1. für die Eintragung des Übergangs einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld auf einen anderen Berechtigten, wenn der Übergang auf einem Rechtsgeschäfte beruht, die volle Gebühr;
2. für die Eintragung von Veränderungen sonstiger Art mit Einschluß der Verfügungsbeschränkungen fünf Zehnteile der vollen Gebühr.

(2) Betreffen eine oder mehrere Veränderungen verschiedene Rechte, so werden die Gebühren des Abs. 1, auch wenn die Eintragung nur durch einen Vermerk erfolgt, für jedes Recht besonders erhoben.

(3) Beziehen sich mehrere Veränderungen auf ein und dasselbe Recht, so wird die Gebühr nur einmal nach dem zusammengerechneten Werte der Veränderungen erhoben, wenn die Eintragung auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags erfolgt und die Veränderungen dem gleichen Gebührensatz unterworfen sind. Unterliegt die Eintragung der mehreren Veränderungen teils der vollen, teils der Hälfte der vollen Gebühr, so werden beide Gebühren gesondert je nach dem Gesamtwerte derjenigen Veränderungen, deren Eintragung den gleichen Gebührensatz erfordert, berechnet. Die Summe der beiden Gebühren darf jedoch nicht mehr als die volle Gebühr von dem zusammengerechneten Werte der mehreren Veränderungen betragen und in keinem Falle die volle Gebühr von dem Werte des Rechtes übersteigen. Es macht keinen Unterschied, ob die Eintragung durch einen oder mehrere Vermerke bewirkt wird.

(4) Änderungen des Ranges eines eingetragenen Rechtes gelten als Veränderungen des zurücktretenden Rechtes.

(5) Für jedes bei der Eintragung von Veränderungen beteiligte Amtsgericht werden die Gebühren besonders erhoben.

§ 58.

(1) Für die Eintragung von Vormerkungen und Widersprüchen werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Die Vorschriften im § 55 Abs. 5, § 56 Abs. 2 und 3, § 57 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(2) Wird ein Antrag zurückgewiesen, nachdem nach § 18 der Grundbuchordnung eine Vormerkung oder ein Widerspruch eingetragen war, so wird nur die Gebühr für diese Eintragung erhoben.

§ 59.

Für die Eintragungen, welche die Zurückführung des Grundbuchs auf die Steuerbücher zum Gegenstande haben oder zum Zwecke der Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und den Steuerbüchern erfolgen, sind weder Gebühren noch Auslagen zu erheben. Gebührenfrei ist die nach § 54 der Grundbuchordnung erfolgende Eintragung.

§ 60.

(1) Für alle Eintragungen, welche unter keine der vorstehend (§§ 55 bis 59) getroffenen Bestimmungen fallen, insbesondere für die Vermerke, welche durch die ohne Veränderung des Eigentümers stattfindende Teilung von Grundstücken oder Übertragung derselben auf ein anderes Blatt veranlaßt werden, für die nachträglich beantragte Eintragung des Schätzungswerts, der Feuerversicherungssumme, des Erwerbsgrundes oder des Erwerbspreises, für die Eintragung des Verzichts auf das Eigentum am Grundstücke, für die Eintragung der nachträglichen Ausschließung der Erteilung eines Briefes oder der Auf-

hebung dieser Ausschließung, für die Anlegung eines Blattes für ein noch nicht in das Grundbuch eingetragenes oder aus dem Grundbuch ausgeschiedenes Grundstück, für das Ausscheiden eines Grundstücks aus dem Grundbuche, falls nicht gleichzeitig eine Eigentumsveränderung eingetragen wird, für den Vermerk von Rechten, welche dem jeweiligen Eigentümer zustehen, werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

(2) Auf die Berechnung des Wertes findet die Vorschrift des § 22 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 61.

(1) Für jede Löschung, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, werden fünf Zehnteile, für die Löschung der im § 60 erwähnten Eintragungen wird ein Zehnteil der vollen Gebühr erhoben. Die Vorschriften im § 56 Abs. 2 und 3, § 57 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(2) Werden Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden infolge der Eintragung anderer, an ihre Stelle tretender Rechte dieser Art gelöscht, so werden für die Löschung Gebühren nur insoweit erhoben, als der Gesamtbetrag der gelöschten Rechte den Gesamtbetrag der neu eingetragenen Rechte übersteigt.

§ 62.

Für die Eintragung der Entlassung einzelner Grundstücke aus der Mithaft werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr bestimmt sich nach dem Werte des Rechtes oder des Grundstücks, je nachdem der eine oder der andere der geringere ist. Die Vorschriften des § 56 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 63.

(1) Als Wert einer Hypothek oder Grundschuld ist der Betrag der Forderung oder der Grundschuld, bei Rentenschulden der Betrag der Ablösungssumme anzusehen.

(2) Hat eine Veränderung keinen bestimmten Geldwert, so bestimmt sich der Wert nach § 22 Abs. 1; in keinem Falle, auch wenn für mehrere Veränderungen eine einheitliche Gebühr zu berechnen ist, darf der Wert des von der Veränderung betroffenen Rechtes überschritten werden.

§ 64.

(1) Für die Erteilung eines Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefs, eines Teilbriefs und eines neuen Briefes, einschließlich des über die Erteilung im Grundbuch einzutragenden Vermerkes, werden fünf Zehnteile und für die Ergänzung des Auszugs aus dem Grundbuche zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Im Falle der Erhebung eines Gesamtbriefs finden die Vorschriften des § 56 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Bei der Erteilung eines gemeinschaftlichen Briefes (§ 66 der Grundbuchordnung) werden die Werte der einzelnen Hypotheken oder Grundschulden zusammengerechnet.

(2) Für die Erteilung beglaubigter Abschriften des Grundbuchblatts werden, gleichviel ob die Abschrift das vollständige Grundbuchblatt oder nur einen Teil davon betrifft, zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben, jedoch höchstens 300 Mark. Wird die Abschrift von mehreren Grundbuchblättern desselben Eigentümers auf Grund eines gleichzeitig gestellten Antrags erteilt, so wird die Gebühr nur einmal nach dem zusammenzurechnenden Werte der Grundstücke erhoben. Die Bestimmung im § 56 Abs. 3 Nr. 3 findet auch hier Anwendung.

(3) Für Bescheinigungen des Grundbuchrichters über den Inhalt des Grundbuchs oder für Vermerke desselben auf dem Hypotheken-, Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe, welche nicht ein gebührenfreies Nebengeschäft bilden, werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

(4) Die Einsicht des Grundbuchs ist gebührenfrei.

§ 65.

(1) Die vorstehend für Grundstücke gegebenen Vorschriften sind auf Bergwerke und andere Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, entsprechend anzuwenden.

(2) Wird ein Bergwerk mit unbeweglichen Anteilen der Gewerken in Ausführung eines gemäß § 235a des Allgemeinen Berggesetzes gefaßten Beschlusses auf den Namen der Gewerkschaft eingetragen, so wird für diese Eintragung, einschließlich des vorläufigen Vermerkes des Beschlusses im Grundbuche, der Anlegung des Gewerkenbuchs und der Ausfertigung und Aufbewahrung der Kuxscheine, die volle Gebühr erhoben. Die gleiche Gebühr wird erhoben für die Umschreibung eines Kuxes in dem vom Gerichte geführten Gewerkenbuch auf einen neuen Erwerber, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte. Für die Eintragung von Veränderungen bei den auf Kuxscheinen eingetragenen Pfandrechten sowie für Löschungen werden dieselben Gebühren erhoben wie für Eintragung von Veränderungen und Löschungen im Grundbuche.

(3) Für die Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Gewerkenbuch ist die im § 64 Abs. 2 bestimmte Gebühr zu erheben. Die Vorschrift im § 64 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 66.

(1) Die hinsichtlich der Grundbücher bestehenden Gebührenbestimmungen sind auf die Bahngrundbücher entsprechend anzuwenden. Es werden erhoben für die Anlegung und für die Schließung des Bahngrundbuchs der Satz des § 60 und für den Vermerk des Erlöschens der Genehmigung, einschließlich der öffentlichen Bekanntmachung des Vermerkes, der Satz des § 57 Abs. 1 Nr. 2. Die Eintragung des infolge einer Veräußerung der Bahn eingetretenen Eigentumswechsels auf dem Grundbuchblatt eines Bahngrundstücks erfolgt gebührenfrei.

(2) Die Kosten der Anlegung des Bahngrundbuchs sowie der Vermerke der Zugehörigkeit eines Grundstücks zur Bahneinheit trägt der Bahneigentümer; die bezeichneten Kosten fallen jedoch, wenn ein Gläubiger durch den Antrag auf Eintragung einer vollstreckbaren Forderung die Anlegung des Bahngrundbuchs veranlaßt, diesem Gläubiger und, wenn die Anlegung im Zwangsversteigerungsverfahren auf Ersuchen des Vollstreckungsgerichts erfolgt, dem Ersteher zur Last.

§ 67.

Neben den in diesem Abschnitte bestimmten Gebühren werden die für Eintragungsanträge bestimmten Stempel erhoben.

Vierter Abschnitt.

Registerführung.

§ 68.

(1) Für jede auf Antrag bewirkte Eintragung oder Löschung in einer Landgüter- oder Höferolle, einschließlich der darüber dem Eigentümer zu machenden Mitteilung, wird eine Gebühr von 20 Mark er-

hoben. Für Zuschreibungen oder Löschungen in Landgüterrollen, welche von Amts wegen erfolgen, sowie für den Vermerk der Nummer des Rollenblatts und andere von Amts wegen zu bewirkende Vermerke auf dem Blatte des Grundbuchs sind Gebühren nicht zu erheben.

(2) Die Einsicht der Landgüter- oder Höferolle ist gebührenfrei.

§ 69.

Für die Eintragungen in das Handelsregister sind folgende Gebühren zu erheben:

1. bei Einzelkaufleuten
   a) für die erste Eintragung der Firma,
      je nachdem der Gewerbebetrieb nach den §§ 6 bis 8, 24, 34 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 205) in die erste, zweite, dritte oder vierte Gewerbesteuerklasse gehört, 1 500, 750, 300 oder 150 Mark; bei Gewerbebetrieben, welche wegen geringen Ertrags und Kapitals von der Gewerbesteuer frei sind, 20 Mark.

   Soweit eine Einschätzung zur Gewerbesteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Juni 1891 nicht erfolgt, geschieht die Einreihung in die verschiedenen Klassen nach dem Ermessen der den Wert festsetzenden Dienststelle;
   b) für jede spätere Eintragung sechs Zehnteile der Sätze zu a;
   c) für die Löschung der Firma drei Zehnteile der Sätze zu a.
2. bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und juristischen Personen, deren Eintragung in das Handelsregister mit Rücksicht auf den Gegenstand oder auf die Art und den Umfang ihres Gewerbebetriebs zu erfolgen hat,
   a) für die erste Eintragung derselben das Zweifache der Sätze zu 1a;
   b) für jede spätere Eintragung die Sätze zu 1b.
3. bei Kommanditgesellschaften auf Aktien, Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung
   a) für die Eintragung der Gesellschaft sowie für die Eintragung eines Beschlusses über Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals die volle Gebühr mit der Maßgabe, daß mindestens das Zweifache der Sätze zu 1a zu erheben ist.

      Die Gebühren werden nach dem Betrage des Gesellschaftskapitals, bei Erhöhungen und Herabsetzungen desselben nach dem Betrage der Erhöhung und Herabsetzung berechnet. Ist das Gesellschaftskapital nicht voll eingezahlt, so ist der Gesellschaft auf Verlangen zu gestatten, zunächst nur denjenigen Gebührenbetrag zu zahlen, welcher dem eingezahlten Kapital entspricht, und den Rest nach Maßgabe der erfolgenden Einzahlungen nachträglich zu entrichten; in jedem Falle ist mindestens das Zweifache der Sätze zu 1a sofort zu zahlen;
   b) für alle sonstigen Eintragungen die Sätze zu 1b.
4. für die Eintragung einer Prokura die Sätze zu 1b, für die Eintragung des Erlöschens der Prokura die Sätze zu 1c.

§ 70.

(1) Für die Eintragungen in das Handelsregister einer Zweigniederlassung sind die im § 69 bestimmten Sätze mit folgender Maßgabe besonders zu erheben. Soweit eine besondere Einschätzung der Zweig-

niederlassung zur Gewerbesteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Juni 1891 erfolgt, ist diese für die Wertberechnung maßgebend; im übrigen geschieht die Einreihung in die verschiedenen Steuerklassen unter Berücksichtigung des Anlage- und Betriebskapitals der Zweigniederlassung nach dem Ermessen der den Wert festsetzenden Dienststelle. Im Falle der Nr. 3a des § 69 ist für die Eintragung in das Register der Zweigniederlassung nur das Zweifache der Sätze zu 1a zu erheben, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, die im Deutschen Reiche, wenn auch außerhalb Preußens, ihren Sitz hat.

(2) Der im Falle der Eintragung oder Aufhebung einer Zweigniederlassung in das Register der Hauptniederlassung einzutragende Vermerk ist gebührenfrei.

§ 71.

Wenn auf Grund einer und derselben Anmeldung mehrere Eintragungen bezüglich einer Firma oder einer Gesellschaft in dieselbe Abteilung des Handelsregisters eines Gerichts erfolgen, so wird nur der höchste der für die einzelnen Eintragungen im § 69 bestimmten Sätze erhoben; die Gebühren für eine auf eine Prokura bezügliche Eintragung werden neben den Gebühren für die sonstigen Eintragungen besonders erhoben.

§ 72.

(1) Für eine aus dem Handelsregister erteilte Bescheinigung sowie für beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus demselben ist in allen Fällen ein Zehnteil der im § 69 unter 1a bestimmten Sätze zu erheben. Werden mehrere Bescheinigungen in einer Urkunde zusammengefaßt, so findet die Vorschrift des § 71 entsprechende Anwendung. Für einfache Abschriften kommen nur die Schreibgebühren zum Ansatze.

(2) Für Bescheinigungen, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere Eintragungen nicht vorhanden sind oder daß eine bestimmte Eintragung nicht erfolgt ist, sowie für die wiederholte Erteilung einer Bescheinigung, einer Abschrift oder eines Auszugs wird eine Gebühr von 20 Mark erhoben.

(3) Auf die Erteilung beglaubigter Abschriften der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke finden die Vorschriften des § 50 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Anwendung.

§ 73.

Gebühren kommen nicht zum Ansatze:

1. für die Gestattung der Einsicht des Handelsregisters und der eingereichten Zeichnungen der Firmen und Unterschriften;
2. für die Eintragung der Konkurseröffnung, der Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses sowie der Einstellung und Aufhebung des Konkurses;
3. für eine nach den §§ 142 bis 144 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Amts wegen erfolgende Löschung; wird der Widerspruch eines Beteiligten zurückgewiesen, so hat er für die Zurückweisung die für die Löschung bestimmte Gebühr zu entrichten;
4. für das Löschungsverfahren nach § 141 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, falls die Löschung infolge erhobenen Widerspruchs unterbleibt.

§ 74.

(1) Für die Eintragungen in das Vereinsregister werden erhoben:

a) für alle Eintragungen, mit Ausnahme der unter b und c bezeichneten Eintragungen, die volle Gebühr;
b) für die erste Eintragung des Vereins das Zweifache des Satzes zu a;
c) für Eintragungen, welche sich auf Mitglieder des Vorstandes oder Liquidatoren beziehen, sowie für die Löschung des Vereins die Hälfte des Satzes zu a.

(2) Die Vorschriften der §§ 71, 72, 73 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des im § 72 erwähnten Satzes 1a des § 69 der im Abs. 1 bestimmte Satz a tritt.

§ 75.

(1) Für die Eintragungen in das Güterrechtsregister wird die volle Gebühr erhoben. Auf die Wertberechnung findet die im § 38 für Eheverträge gegebene Bestimmung Anwendung.

(2) Die Vorschriften der §§ 72, 73 finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des im § 72 erwähnten Satzes 1a des § 69 der im Abs. 1 bestimmte Satz tritt.

§ 76.

(1) Für die Eintragungen in das Schiffsregister, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, werden erhoben:

1. für die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister, einschließlich der Verhandlungen zur Feststellung ihrer Voraussetzungen, sowie für die Eintragung von Veränderungen, einschließlich aller ihnen vorausgehenden Verhandlungen, ohne Unterschied, ob dabei das Schiff auf ein neues Blatt eingetragen wird oder nicht, fünf Zehnteile der vollen Gebühr;
2. für die Eintragung der Verpfändung eines Schiffes, einschließlich des Vermerkes auf den betreffenden Urkunden, für die Einschreibung der ein eingetragenes Pfandrecht betreffenden Veränderungen oder Löschungen fünf Zehnteile der für die entsprechenden Eintragungen im Grundbuche bestimmten Sätze.

(2) Für die Löschung eines Schiffes im Schiffsregister kommen Gebühren nicht zum Ansatze.

(3) Für die Erteilung des Schiffszertifikats oder des Schiffsbriefs ist der im § 64 Abs. 1 für die Erteilung eines Hypothekenbriefs bestimmte Satz und für den Vermerk einer Veränderung auf dem Schiffszertifikat oder dem Schiffsbriefe die Hälfte dieses Betrags zu erheben.

(4) Die Einsicht des Schiffsregisters ist gebührenfrei.

§ 77.

Die Vorschriften des § 16 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung (Reichsgesetzbl. S. 23) finden auf die nach Maßgabe landesgesetzlicher Vorschriften geführten und bei den Gerichten aufbewahrten Standesregister oder Kirchenbücher mit der Maßgabe Anwendung, daß an Gebühren zu erheben sind:

1. für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang .... 3 Mark,
für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens .... 9 » .
Dabei gelten das Geburts-, Heirats- und Sterberegister eines Jahres im Sinne dieser Vorschrift zusammen als ein Jahrgang;
2. für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren 6 Mark,
und wenn sich der Auszug auf mehrere Eintragungen bezieht und das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgang der Register erfordert, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch 2 Mark,
jedoch zusammen höchstens .... 12 » .

Fünfter Abschnitt.

Nachlaßsachen und Auseinandersetzungen.

§ 78.

(1) Für die Erteilung eines Erbscheins, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, wird die volle Gebühr erhoben.

(2) Neben den im Abs. 1 bestimmten Gebühren werden für die in dem Verfahren vor Gericht abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen die im § 47 Abs. 2 bestimmten Gebühren erhoben.

(3) Für die Einziehung oder Kraftloserklärung eines Erbscheins werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Für die Veranstaltung von Ermittlungen über die Richtigkeit eines Erbscheins werden Gebühren nicht erhoben.

(4) Bei der Berechnung der Gebühren wird der Wert des Nachlasses und, wenn der Erbschein nur zur Verfügung über einzelne Gegenstände berechtigt, der Wert dieser Gegenstände nach Abzug der auf dem Nachlaß oder auf diesen Gegenständen haftenden Schulden zugrundegelegt. Wird über mehrere Erbfälle ein Erbschein erteilt, so werden die Beträge der mehreren Nachlässe zusammengerechnet. Wird der Erbschein nur über das Erbrecht eines Miterben erteilt, so ist für die Gebührenerhebung nur dessen Erbteil maßgebend.

(5) Wird dem Nachlaßgericht glaubhaft gemacht, daß der Erbschein nur zur Verfügung über Grundstücke oder im Grundbuch eingetragene Rechte gebraucht wird, und wird beantragt, die Ausfertigung des Erbscheins dem Grundbuchamte zur Aufbewahrung bei seinen Akten zu übersenden, so werden die in Abs. 1 und 2 bestimmten Gebühren nur nach dem Werte der im Grundbuche des Grundbuchamts eingetragenen Grundstücke und Rechte berechnet, über die auf Grund des Erbscheins verfügt werden kann. Wird mehreren Grundbuchämtern eine Ausfertigung zur Aufbewahrung übersandt, so ist der Gesamtwert der in den Grundbüchern eingetragenen Grundstücke und Rechte maßgebend. Wird demnächst die Erteilung einer Ausfertigung oder einer Abschrift des Erbscheins beantragt, so hat der Antragsteller die nach dem Werte des reinen Nachlasses berechneten Gebühren der Abs. 1 und 2 nach Abzug des bereits bezahlten Betrags nachzuentrichten.

(6) Die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes finden entsprechende Anwendung, wenn der Erbschein nur zur Verfügung über andere als die in dem Abs. 5 angegebenen einzelnen Nachlaßgegenstände gebraucht und zu diesem Zwecke vom Nachlaßgericht einer öffentlichen Behörde übersandt werden soll. Wird der Erbschein nicht innerhalb der von dem Nachlaßgerichte bestimmten Frist mit einer Bescheinigung der Behörde, daß er nur zu dem bezeichneten Zwecke gebraucht und eine Abschrift nicht zurückbehalten worden ist, zurückgesandt, so ist die volle Erbscheinsgebühr zu erheben.

(7) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 finden auf das Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft oder die Ernennung eines Testamentsvollstreckers entsprechende Anwendung; bei der Berechnung der Gebühr für das Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft tritt an die Stelle des Wertes des Nachlasses der halbe Wert des Gesamtguts der fortgesetzten Gütergemeinschaft; in den übrigen Fällen findet auf die Berechnung des Wertes die Vorschrift des § 22 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Die Gebühr für das Zeugnis über die Ernennung eines Testamentsvollstreckers wird neben der Gebühr des Abs. 1 nur zur Hälfte erhoben. Dieselbe Gebührenermäßigung tritt ein für ein weiteres Zeugnis über die Ernennung eines Testamentsvollstreckers, das infolge eines Wechsels in der Person des Testamentsvollstreckers erforderlich geworden ist.

§ 79.

(1) Für die amtliche Verwahrung einer Verfügung von Todes wegen werden bei der Annahme zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

(2) Fünf Zehnteile der vollen Gebühr werden erhoben:

1. für die Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen. Die Erteilung beglaubigter Abschriften ist gebührenfrei, dagegen sind Schreibgebühren zu erheben;
2. für die Rückgabe einer Verfügung von Todes wegen. Diese Gebühr fällt fort, wenn zum Ersatz der zurückgegebenen Verfügung eine neue Verfügung von Todes wegen in amtliche Verwahrung gegeben worden ist oder gleichzeitig gegeben wird.

(3) Die Vorschriften des § 42 Abs. 4 und 5 finden entsprechende Anwendung. Von dem für die Berechnung der Gebühren maßgebenden Werte des Gegenstandes werden die Schulden abgezogen.

§ 80.

(1) Für die in den Gesetzen über das Reichsschuldbuch und das Staatsschuldbuch vorgesehenen Bescheinigungen, daß ein Rechtsnachfolger von Todes wegen, ein die Gütergemeinschaft fortsetzender überlebender Ehegatte oder ein Testamentsvollstrecker über eine Buchforderung zu verfügen berechtigt ist, werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr bis zum Höchstbetrage von 50 Mark erhoben. Das gleiche gilt für die in den §§ 37, 38 der Grundbuchordnung vorgesehenen Zeugnisse; jedoch werden für diese Zeugnisse Gebühren nicht erhoben, wenn die Teilungsurkunde vor Gericht aufgenommen oder bestätigt ist.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 werden für die im Verfahren vor Gericht abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen die Gebühren des § 47 Nr. 2 erhoben.

§ 81.

(1) Findet die Sicherung eines Nachlasses durch Siegelung oder auf andere Weise statt, so wird für das ganze Verfahren, einschließlich der Anordnungen wegen Aufbewahrung des Nachlasses, Ermittelung der Erben und Ausantwortung des Nachlasses an sie, die volle Gebühr erhoben.

(2) Neben den im Abs. 1 bestimmten Gebühren werden, wenn die Siegelung, Entsiegelung oder Aufnahme des Vermögensverzeichnisses durch das Gericht erfolgt, die im § 48 bestimmten Gebühren erhoben.

§ 82.

(1) Für die Anordnung einer Nachlaßpflegschaft, bei der es sich nur um eine Fürsorgetätigkeit des Pflegers für einzelne Angelegenheiten handelt, sowie einer Abwesenheitspflegschaft nach § 88 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die volle Gebühr erhoben.

(2) Auf die Anordnung einer Nachlaßverwaltung oder einer sonstigen Nachlaßpflegschaft finden die Vorschriften des § 90 Abs. 1 und 2 Anwendung.

(3) Die Gebühren des Abs. 1 und 2 richten sich nach dem Werte des Nachlasses oder des Anteils des Abwesenden zur Zeit der Anordnung. Für die Berechnung der Gebühr des § 90 Abs. 2 im Falle des Abs. 2 ist der Nachlaßbestand maßgebend, der bei Beginn des Zeitraums, für den Rechnung zu legen ist, unverteilt vorhanden ist.

(4) Auf die Gebühren für die Nachlaßpflegschaft wird die im § 81 Abs. 1 bestimmte Gebühr angerechnet, wenn die Nachlaßpflegschaft zur Sicherung des Nachlasses eingeleitet wird.

(5) Die Vorschriften des § 89 Abs. 2, §§ 91 und 93 gelten entsprechend.

§ 83.

Für das Verfahren zur Feststellung des Erbrechts des Fiskus oder der an seine Stelle tretenden Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts wird die im § 78 für die Erteilung eines Erbscheins bestimmte Gebühr erhoben. Wird auf Grund dieser Feststellung ein Erbschein erteilt, so ist hierfür eine besondere Gebühr nicht zu erheben.

§ 84.

(1) Für das gesamte Erbteilungsverfahren wird das Dreifache und, soweit das eingeleitete Erbteilungsverfahren nicht durch die Bestätigung der Auseinandersetzung oder durch die Beurkundung einer vertragsmäßigen Auseinandersetzung abgeschlossen wird, das Zweifache der vollen Gebühr erhoben.

(2) Die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen werden neben den im Abs. 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben. Wird mit einem Dritten vor dem Teilungsgerichte zum Zwecke der Auseinandersetzung ein Vertrag geschlossen, so wird von dem Dritten die Hälfte der nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts zu berechnenden Gebühr für die Beurkundung des Vertrags erhoben.

(3) Die Verhandlungen zur Ermittlung und Feststellung der Nachlaßmasse sind in der Gebühr des Abs. 1 mitinbegriffen. Beschränkt sich die Tätigkeit des Gerichts auf diese Verhandlungen, so wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben.

(4) Wird die Erbteilung nicht unter Leitung des Gerichts vorgenommen, sondern nur der Erbteilungsvertrag von den Beteiligten zu Protokoll gegeben, so findet die Vorschrift des § 34 Anwendung.

(5) Auf die in den Abs. 1, 3 bestimmten Gebühren finden die Vorschriften des § 53 entsprechende Anwendung.

§ 85.

(1) Wird die Vermittlung der Auseinandersetzung einem Notar übertragen, so werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben:

1. für die Entscheidung über den Antrag auf Einleitung des Verfahrens;
2. für die Entscheidung über die Bestätigung der Auseinandersetzung;
3. für die Anordnung einer Beweisaufnahme.

(2) Jede der vorbezeichneten Gebühren wird in jeder Instanz rücksichtlich eines jeden Teiles des Nachlasses nur einmal erhoben. Sind die Gebühren mehrfach von verschiedenen Teilen des Nachlasses anzusetzen, so darf ihr Gesamtbetrag die nach dem Werte des gesamten Nachlasses berechnete Gebühr nicht übersteigen.

(3) Das Gericht kann, wenn der im Artikel 21 Abs. 1 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit bezeichnete Antrag nach dem ersten Verhandlungstermine gestellt wird, von Amts wegen die Erhebung einer besonderen Gebühr beschließen; die Gebühr beträgt fünf Zehnteile der vollen Gebühr, kann aber vom Gerichte bis auf ein Zehnteil der vollen Gebühr herabgesetzt werden. Gegen den Beschluß findet Beschwerde nach Maßgabe der Artikel 4 bis 7 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit statt.

§ 86.

Die Vorschriften über Erbteilungen sind auf die Auseinandersetzung von Gütergemeinschaften oder sonstigen Gemeinschaften sowie auf die Auseinandersetzung geschiedener Ehegatten entsprechend anzuwenden.

§ 87.

(1) Für die Entgegennahme von Erklärungen, Anmeldungen und Anzeigen seitens des Nachlaßgerichts, einschließlich der Beurkundung oder Beglaubigung durch das Nachlaßgericht, für die Entgegennahme des Inventars, einschließlich der Anordnung wegen Aufnahme des Inventars durch eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar, für die Bestimmung oder Verlängerung einer Frist durch das Nachlaßgericht, für die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Testamentsvollstrecker vom Nachlaßgerichte zu treffenden Anordnungen sowie für die Abhaltung des Termins zur Leistung des im § 2006 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Offenbarungseids werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Finden diese Handlungen in Verbindung mit einem in diesem Abschnitte bezeichneten Verfahren statt, so wird eine besondere Gebühr für dieselben nicht erhoben. Im Falle der Anmeldung von Nachlaßforderungen auf Aufforderung eines Miterben wird die Gebühr nur einmal vom Miterben erhoben.

(2) Bei der Berechnung der Gebühren wird, sofern eine vermögensrechtliche Angelegenheit vorliegt, der Wert der Vermögensmasse nach Abzug der Schulden zugrundegelegt.

§ 88.

(1) Soweit nicht vorstehend ein anderes bestimmt ist, werden in den unter diesen Abschnitt fallenden Angelegenheiten die Gebühren von dem Betrage der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Vermögensmasse ohne Abzug der Schulden berechnet.

(2) Betrifft ein Verfahren mehrere im Zusammenhange stehende Massen, so werden die Werte derselben zusammengerechnet. Die nach dem Gesamtwerte berechnete Gebühr wird auf die einzelnen Massen nach Verhältnis des Wertes derselben verteilt. Wird die Teilung des Nachlasses eines Ehegatten, welcher in einer Gütergemeinschaft gelebt hat, mit der Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft verbunden, so wird bei der Anwendung der Vorschriften dieses Absatzes der Wert der gütergemeinschaftlichen Masse nur zur Hälfte und, sofern dem überlebenden Ehegatten von der gütergemeinschaftlichen Masse ein anderer Bruchteil als die Hälfte zufällt, zu diesem Bruchteil in Ansatz gebracht.

(3) Werden nur einzelne Teile der Masse von den in diesem Abschnitte bezeichneten Gattungen von Geschäften berührt, so werden die Gebühren nur nach dem Werte dieser Teile berechnet.

Sechster Abschnitt.

Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts.

§ 89.

(1) Bei den zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte eingeleiteten Pflegschaften oder Beistandschaften sowie im Falle einer sonstigen Fürsorge für ein unter elterlicher Gewalt stehendes Kind, insbesondere im Falle der Genehmigung eines Rechtsgeschäfts oder im Falle einer Verfügung nach den §§ 112, 1631, 1635, 1636, 1645, 1665, 1677, 2282 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ist nach dem Werte des Gegenstandes die volle Gebühr zu erheben.

(2) Diese Gebühr kommt jedoch nur insoweit zum Ansatz, als nicht rücksichtlich der Personen, in deren Interesse ein Pfleger oder Beistand bestellt oder eine sonstige Fürsorgetätigkeit ausgeübt wird, eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft eingeleitet oder einzuleiten ist, auf welche die Bestimmungen des § 90 Anwendung finden.

§ 90.

(1) Bei anderen Pflegschaften oder Beistandschaften und bei Vormundschaften sind von dem Vermögen des Mündels, Pflegebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes, auf welches sich die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft erstreckt, von je 1 000 Mark 8 Mark zu erheben. Von den Vermögensbeträgen über 20 000 Mark sind von je 1 000 Mark 10 Mark zu erheben. Die für Beträge von je 1 000 Mark bestimmten Gebühren werden auch für die nur angefangenen Beträge voll in Ansatz gebracht.

(2) Außerdem ist, soweit über die Verwaltung des Vermögens dem Vormundschaftsgerichte Rechnung gelegt werden muß, jährlich ein Zehnteil der im Abs. 1 bestimmten Gebühr zu erheben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfang als auch am Ende der Verwaltung voll gerechnet.

(3) Bei der Berechnung des Betrags des Vermögens werden die Schulden in Abzug gebracht.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden auch auf die vorläufige Vormundschaft Anwendung. Endigt die vorläufige Vormundschaft, weil auf Grund der erfolgten Entmündigung ein Vormund bestellt wird, so gelten die vorläufige und die endgültige Vormundschaft als ein Verfahren.

§ 91.

Bei keinem Mündel, Pflegebefohlenen oder unter elterlicher Gewalt stehenden Kinde darf der Gesamtbetrag der nach dem § 89 und dem § 90 Abs. 1 zu erhebenden Gebühren denjenigen Betrag übersteigen, der nach § 90 Abs. 1 im Falle der Vormundschaft zu erheben ist.

§ 92.

(1) Die volle Gebühr wird erhoben:

1. für Volljährigkeitserklärungen, wenn der Minderjährige nicht unter Vormundschaft steht;
2. für die Ersetzung der elterlichen Einwilligung zur Eingehung der Ehe oder der Einwilligung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung;
3. für Entscheidungen, betreffend den Unterhalt der Kinder nach § 1612 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;
4. für die Übertragung der Ausübung der elterlichen Gewalt an die Mutter (§ 1685 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
5. für die Ersetzung der Zustimmung anteilsberechtigter Abkömmlinge zu Rechtsgeschäften des überlebenden Ehegatten im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft;
6. für die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts im Falle der Verheiratung des Vaters oder der Mutter sowie für die nach § 1639 Abs. 1, § 1640 Abs. 2 und nach den §§ 1653, 1666, 1667, 1668, 1670, 1760 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu treffenden Anordnungen;
7. für Entscheidungen, welche die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zueinander oder das eheliche Güterrecht betreffen;
8. für sonstige Verfügungen des Vormundschaftsgerichts, die sich nicht auf Mündel, Pflegebefohlene oder unter elterlicher Gewalt stehende Kinder beziehen.

Zahlungspflichtig ist in den Fällen unter Nr. 4, 6 der Vater oder die Mutter.

(2) Hat eine Rechnungslegung stattzufinden, so werden neben der im Abs. 1 bestimmten Gebühr die Gebühren des § 90 Abs. 2 erhoben.

(3) Auf die Berechnung des Wertes findet § 22 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 93.

(1) Soweit nicht nach den §§ 89 bis 92 Gebühren zu erheben sind, ist die Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts gebührenfrei. Das gleiche gilt von der Tätigkeit des Beschwerdegerichts, soweit die Beschwerde von dem Mündel oder in seinem Interesse eingelegt ist. Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger (Gesetzsamml. S. 264) bleibt unberührt.

(2) Die in den §§ 89 bis 91 bestimmten Gebühren einschließlich der Schreib- und Rechnungsgebühren in den durch diese Vorschriften bezeichneten Angelegenheiten bleiben außer Ansatz, wenn es sich um eine minderjährige, geisteskranke, geistesschwache oder gebrechliche Person handelt, deren reines Vermögen 20 000 Mark nicht übersteigt.

(3) Wird eine Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft an ein Gericht eines anderen Landes abgegeben, so gilt die Vormundschaft für die Gebührenberechnung als beendigt. Der Justizminister ist ermächtigt, eine teilweise Nichterhebung oder Rückzahlung der Kosten anzuordnen.

Siebenter Abschnitt.

Stiftungen und Vermögensverwaltungen.

§ 94.

(1) Für die Beaufsichtigung von Stiftungen werden jährlich nach dem Betrage des Vermögens (§ 90 Abs. 3) zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Soweit beim Gericht eine Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens stattfindet, wird die volle Gebühr erhoben. Dabei wird das angefangene Kalenderjahr sowohl am Anfang als auch am Ende der Beaufsichtigung voll gerechnet.

(2) Liegt dem Gerichte die Aufsicht über die Verwaltung eines Grundstücks ob, so wird hierfür noch besonders nach dem Betrage der Einkünfte, welche nach Berichtigung der Verwaltungskosten und der auf dem Grundstücke haftenden Lasten und Abgaben verbleiben, für jedes Rechnungsjahr das Zweifache der vollen Gebühr erhoben. Diese Bestimmung findet auf andere Fälle einer Vermögensverwaltung entsprechende Anwendung.

§ 95.

Neben den im § 94 bestimmten Gebühren werden für die Beurkundung einzelner Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die dafür bestimmten Gebühren und Stempel besonders in Ansatz gebracht.

Achter Abschnitt.

Sonstige Angelegenheiten.

§ 96.

Für die gerichtliche Bewilligung der Befreiung von Erfordernissen der Eheschließung, für die gerichtliche Bewilligung von sonstigen Befreiungen sowie für die Entgegennahme einer Erklärung über den Familiennamen, einschließlich der Beurkundung oder Beglaubigung, wird die volle Gebühr erhoben.

§ 97.

Für die Bestätigung des Vertrags, durch welchen jemand an Kindesstatt angenommen oder das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben wird, werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Ist der Vertrag von dem zur Bestätigung zuständigen Gerichte beurkundet, so werden für die Bestätigung besondere Gebühren nicht erhoben.

§ 98.

Für die Genehmigung einer Familienstiftung wird die volle Gebühr erhoben. Diese Gebühr bleibt außer Ansatz, wenn die Stiftungsurkunde von dem genehmigenden Gericht aufgenommen ist.

§ 99.

Für Anordnungen über den Verkauf oder die Hinterlegung von Pfändern und anderen Gegenständen sowie für die Bestellung eines Dispacheurs oder eines Verwahrers, einschließlich der Bestimmung seiner Vergütung, wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben. Dasselbe gilt von Anordnungen, welche die Feststellung des Zustandes oder Wertes von unbeweglichen oder beweglichen Sachen zum Gegenstande haben; findet eine Beweiserhebung seitens des Gerichts durch Einnahme des Augenscheins, Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen statt, so wird daneben die volle Gebühr erhoben.

§ 100.

Wird bei dem Gericht eine Verhandlung über die vom Dispacheur aufgemachte Dispache beantragt, so ist für das gesamte Verfahren das Zweifache der vollen Gebühr zu erheben. Als Wert des Gegenstandes ist anzusehen der Betrag des Havereischadens, wenn jedoch der Wert des Geretteten an Schiff, Fracht und Ladung geringer ist, dieser geringere Betrag. Wird die Dispache bestätigt, so haften die am Verfahren Beteiligten für die Kosten als Gesamtschuldner.

§ 101.

(1) In dem nach den §§ 132 bis 139 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit eintretenden Verfahren wird in jeder Instanz das Dreifache der vollen Gebühr erhoben:

1. für die Festsetzung der Ordnungsstrafe;
2. für die Verhandlung in den nach § 134 anberaumten Terminen;
3. für die Anordnung einer Beweisaufnahme.

(2) Die Gebühr für die Anordnung einer Beweisaufnahme wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die Beweisaufnahme weder ganz noch teilweise stattgefunden hat. Die vorstehend bestimmten Gebühren werden in jedem Verfahren nur einmal erhoben. Jede Wiederholung der Ordnungsstrafe gilt als ein besonderes Verfahren.

(3) Als Wert des Streitgegenstandes ist die Höhe der festgesetzten Ordnungsstrafe anzusehen.

(4) Für die Androhung von Strafen werden Gebühren nicht erhoben.

(5) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 finden auf andere Fälle der Festsetzung von Ordnungsstrafen, insbesondere nach § 151 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, entsprechende Anwendung.

§ 102.

Soweit nicht in diesem Gesetz oder reichsgesetzlich ein anderes bestimmt ist, wird für die Erledigung der im Handelsgesetzbuch, in dem Genossenschaftsgesetz und dem Gesetze, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, den Gerichten zugewiesenen, von den deutschen Prozeßordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche eine Entscheidung des Gerichts erfordern, sowie von Angelegenheiten ähnlicher Art das Zweifache der vollen Gebühr erhoben.

§ 103.

(1) Für die Erledigung des Ersuchens eines nichtpreußischen Gerichts in Angelegenheiten, welche durch das Deutsche Gerichtskostengesetz nicht betroffen werden, sind außer den baren Auslagen zu erheben:

1. wenn eine Handlung vorgenommen wird, für welche besondere Gebühren bestimmt sind, diese Gebühren;
2. wenn nur um die Zustellung oder Aushändigung eines Schriftstücks ersucht ist, fünf Zehnteile der vollen Gebühr, jedoch nicht über 50 Mark;
3. in allen anderen Fällen die volle Gebühr, jedoch nicht über 100 Mark.

(2) Die bestehenden Staatsverträge werden hierdurch nicht berührt. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet der Justizminister.

§ 104.

Ist für ein gerichtliches Geschäft eine Gebühr weder reichsgesetzlich noch in diesem Gesetze bestimmt, so werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

Neunter Abschnitt.

Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Abschnitte 2 bis 8.

§ 105.

(1) Die Auf- und Annahme von Gesuchen, Anträgen oder Beschwerden erfolgt gebührenfrei. In Grundbuchsachen und in Schiffspfandsachen findet diese Vorschrift bezüglich derjenigen Anträge keine Anwendung, welche zur Herbeiführung einer Eintragung oder Löschung in beglaubigter Form gestellt werden müssen. Die Vorschrift in Satz 1 gilt ferner nicht für die Aufnahme von Anmeldungen zum Handels-, Vereins- und Güterrechtsregister. Die Aufnahme von Anträgen und Erklärungen nach § 11 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist auch in Angelegenheiten, für welche Gerichte eines anderen Landes zuständig sind, gebührenfrei, sofern die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet der Justizminister.

(2) Soweit nicht besondere Vorschriften getroffen sind, werden im Falle der Zurücknahme eines Antrags, bevor auf ihn eine Entscheidung ergangen ist oder die beantragte Verhandlung stattgefunden hat, zwei Zehnteile der vollen Gebühr, höchstens jedoch 50 Mark, für die Zurückweisung eines unbegründeten oder unzulässigen Antrags fünf Zehnteile der vollen Gebühr, höchstens jedoch 100 Mark, erhoben. In beiden Fällen darf die Gebühr, die für die beantragte Verhandlung oder Entscheidung zu erheben gewesen wäre, nicht überschritten werden. Im Falle einer teilweisen Zurücknahme oder Zurückweisung eines Antrags ist die Gebühr für die Zurücknahme oder Zurückweisung nur insoweit zu erheben, als die Gebühr für die Erledigung des ganzen Antrags die Gebühr für die teilweise Erledigung übersteigt.

(3) 1. Für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, in der Beschwerdeinstanz werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben, soweit die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen. Insoweit dies nicht der Fall ist, werden keine Gebühren erhoben. Diese Vorschrift gilt entsprechend bei Anträgen auf Änderung einer Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Gerichtsschreibers.

2. Wird die Beschwerde zurückgenommen, bevor eine gebührenpflichtige Entscheidung ergangen ist, so werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr erhoben. Betrifft die Zurücknahme nur einen Teil des Beschwerdegegenstandes, während über einen anderen Teil entschieden wird, so ist die Gebühr für die Zurücknahme nur insoweit zu erheben, als die Beschwerdegebühr sich erhöht haben würde, wenn die Entscheidung auf den zurückgenommenen Teil erstreckt worden wäre.
3. Als Beschwerde im Sinne dieses Gesetzes ist auch die Anrufung einer Entscheidung des Landgerichts nach Artikel 51 Abs. 2 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit anzusehen.
4. Auf die Berechnung des Wertes ist die Vorschrift des § 22 Abs. 1 entsprechend anwendbar.

§ 106.

(1) Auf die Erteilung beglaubigter Abschriften aus den Gerichtsakten finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, die Vorschriften des § 50 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Anwendung.

(2) Soweit für die Erteilung von Bescheinigungen oder beglaubigten Abschriften aus gerichtlichen Registern eine Gebühr nicht bestimmt ist, wird neben den Schreibgebühren der tarifmäßige Stempel erhoben.

§ 107.

(1) Für einen durch Säumnis einer Partei oder eines Zeugen oder Sachverständigen vereitelten Termin wird eine vom Gerichte festzusetzende Gebühr, welche mindestens auf 20 Mark und höchstens auf 300 Mark zu bemessen ist, in Ansatz gebracht. Diese Gebühr nebst den entstandenen baren Auslagen fällt dem Säumigen zur Last.

(2) Die Bestimmungen des ersten Absatzes bleiben außer Anwendung, soweit gegen einen säumigen Zeugen oder Sachverständigen Zwangsmaßregeln nach Maßgabe der Vorschriften der Deutschen Zivilprozeßordnung oder der Deutschen Strafprozeßordnung zulässig sind.

§ 108.

Auf die Entscheidung über die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung sind in allen Fällen die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes anzuwenden. Das gleiche gilt von der gerichtlichen Festsetzung der einem Beteiligten zu erstattenden Kosten, von Zeugnissen über die Rechtskraft sowie von gerichtlichen Vollstreckungshandlungen nach Artikel 17 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit.

Zehnter Abschnitt.

Auslagen.

§ 109.

(1) An baren Auslagen werden erhoben:

1. die Schreibgebühren, und zwar
   a) soweit in den Fällen der persönlichen oder sachlichen Gebührenfreiheit Auslagen erhoben werden, für Ausfertigungen und Abschriften aller Art;
   b) für solche Ausfertigungen und Abschriften, die nur auf besonderen Antrag erteilt werden oder die anzufertigen sind, weil zu den Akten gegebene Urkunden, von denen eine Abschrift zurückbehalten werden muß, von den Beteiligten ohne Überreichung einer Abschrift zurückgefordert werden;
   c) in den im Gesetze besonders bestimmten Fällen;

2. die Telegraphengebühren und die im Fernverkehre zu entrichtenden Fernsprechgebühren;
3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
5. die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder, Fahrkosten und Kommissionsgebühren (§ 113);
6. die an andere Behörden oder Beamte oder an Rechtsanwälte für deren Tätigkeit zu zahlenden Beträge, insbesondere auch die an Dorf-, Feld- oder Ortsgerichte zu zahlenden Beträge;
7. die Rechnungsgebühren;
8. die Kosten eines Transports von Tieren und Sachen sowie der Verwahrung von Sachen und Fütterung von Tieren;
9. die Haftkosten.

(2) Müssen in den Fällen der Nr. 1b Urkunden in beglaubigter Abschrift bei den Akten zurückbehalten werden, so erfolgt die Beglaubigung gebühren- und stempelfrei.

§ 110.

(1) Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, 10 Mark, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll berechnet. Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, für Schriftstücke in tabellarischer Form sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Handzeichnungen und dergleichen kann die Höhe der Schreibgebühr durch den Justizminister anderweit bestimmt werden. Die auf die besondere Ausstattung einer Urkunde verwendeten Auslagen, insbesondere diejenigen, welche durch Verwendung von Pergamentpapier entstehen, sind besonders zu erstatten. Der Justizminister wird ermächtigt, bei einer erheblichen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Schreibgebühr zu erhöhen oder zu ermäßigen.

(2) Neben den Schreibgebühren ist unbeschadet der Bestimmungen im § 54 für Ausfertigungen oder beglaubigte Abschriften stempelpflichtiger Urkunden der tarifmäßige Stempel zu erheben. Ist die Urkunde nach den Vorschriften der Stempelgesetze stempelpflichtig, so wird die Erhebung des Stempels für Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften dadurch nicht ausgeschlossen, daß nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Stempel außer Ansatz geblieben ist.

(3) Bei Beurkundung von zweiseitigen Rechtsgeschäften sind zwei Ausfertigungen oder Abschriften, bei sonstigen Beurkundungen ist eine Ausfertigung oder Abschrift schreibgebührenfrei. Die Bestimmungen des Abs. 2 über Erhebung des tarifmäßigen Stempels finden Anwendung. Gegen die Entscheidung über Erinnerungen, welche die Frage betreffen, ob der Anspruch der Partei auf Erteilung einer schreibgebührenfreien Ausfertigung oder Abschrift gerechtfertigt ist, ist die Beschwerde nicht zulässig.

§ 111.

Für die von Amts wegen bewirkten Zustellungen werden nur diejenigen baren Auslagen erhoben, welche durch die Zustellung im Ausland oder bei öffentlicher Zustellung durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern entstehen.

§ 112.

(1) Ist ein und dieselbe Reise durch mehrere Geschäfte veranlaßt, so werden die Tagegelder und Fahrkosten der Gerichtspersonen gleichmäßig nach der Zahl der Geschäfte auf dieselben verteilt und nur

die entsprechenden Teilbeträge von den Zahlungspflichtigen erfordert. In den Fällen des zweiten Abschnitts ist jedoch mindestens die im § 51 bestimmte Gebühr zu erheben. Die Zahlungspflichtigen haften in allen Fällen als zweite Schuldner für die einem andern zur Last fallenden Teilbeträge bis zur Höhe der Tagegelder und Fahrkosten, welche bei abgesonderter Ausführung des Geschäfts entstanden wären.

(2) Sind mehrere Geschäfte auf derselben Reise an verschiedenen Orten ausgerichtet, so werden die Fahrkosten auf die mehreren Geschäfte, durch welche die Reise veranlaßt ist, nach Verhältnis derjenigen Beträge verteilt, welche bei abgesonderter Erledigung jedes dieser Geschäfte an Fahrkosten entstanden wären.

(3) Insoweit die Reisen im Interesse der Gerichtsverwaltung, insbesondere wegen eintretender Behinderung eines Beamten, erfolgen müssen, wird von den Parteien nichts erhoben.

§ 113.

(1) Für die von einer Partei beantragte Errichtung eines Testaments oder eines Erbvertrags außerhalb der Gerichtsstelle steht in den Fällen, in welchen die Gerichtspersonen Tagegelder und Fahrkosten nicht beziehen, dem Richter eine Entschädigung von 75 Mark und dem Gerichtsschreiber eine solche von 50 Mark zu (Kommissionsgebühren).

(2) Diese Entschädigungen sind, sofern die Gerichtspersonen den Weg nach dem in dem Antrage bezeichneten Orte angetreten haben, auch dann zu zahlen, wenn es zur Ausführung des beantragten Geschäfts aus einem in der Person des Antragstellers liegenden Grunde nicht gekommen ist.

§ 114.

(1) Für Rechnungsarbeiten, welche durch einen zur Anfertigung derselben bestellten Beamten vorgenommen werden, ist eine Stundengebühr zu erheben, welche unter Berücksichtigung des Wertes des Gegenstandes auf 30 Mark bis 100 Mark für die Stunde zu bemessen ist. Dieselbe wird nach der Zahl der Stunden berechnet, welche für die Arbeit erforderlich waren. Wurde mit Unterbrechungen gearbeitet, so wird die notwendig gewordene Arbeitszeit zusammengerechnet. Mit dieser Maßgabe gilt eine angefangene Stunde als eine volle Stunde. Die Vorschrift des § 110 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(2) In Vormundschafts-, Pflegschafts- und Beistandschaftssachen werden Rechnungsgebühren für die Prüfung eingereichter Rechnungen oder Vermögensübersichten nur erhoben, wenn der in der Rechnung nachgewiesene Betrag der Einnahme die Summe von 1 500 Mark übersteigt oder wenn die Vermögensübersicht einen Vermögensbestand nach Abzug der Schulden von mehr als 40 000 Mark ergibt.

(3) Die Festsetzung der Rechnungsgebühren erfolgt durch das Gericht. Beschwerden werden im Aufsichtsweg erledigt.

Zweiter Teil.

Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 115.

(1) Die Vorschriften der §§ 7, 8, 12 Abs. 2 sowie der §§ 13, 15, 16, 17, 29, 30, 112 finden auch in den Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit Anwendung. In dem Verfahren der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens sowie der Zwangsliquidation einer Bahneinheit finden alle Vorschriften des ersten und zehnten Abschnitts des ersten Teiles Anwendung.

(2) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beginnt die Verjährung der Gerichtskosten mit dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem das Verfahren durch unbedingte Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder anderweite Erledigung beendigt ist. Im Sinne dieser Bestimmung gilt das Verfahren als erledigt, wenn seit der letzten Prozeßhandlung des Gerichts zwei Jahre verflossen sind, ohne daß ein Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens gestellt wäre. Wird das Verfahren während des Laufes der Verjährungsfrist wieder aufgenommen, so wird hierdurch die Verjährung unterbrochen.

§ 116.

(1) Das Deutsche Gerichtskostengesetz und die Vorschriften des § 115 finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, Anwendung auf die vor die ordentlichen oder vor besondere Gerichte gehörigen Rechtssachen, für welche die Deutsche Zivilprozeßordnung oder die Deutsche Strafprozeßordnung kraft landesgesetzlicher Vorschrift maßgebend sind.

(2) Auf die Kosten für das Verfahren vor den staatlichen Gewerbegerichten in der Rheinprovinz finden die Bestimmungen der §§ 58 bis 60 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, (Reichsgesetzbl. S. 141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 (Reichsgesetzbl. S. 353) Anwendung.

(3) Die Vorschriften des § 96 des Gesetzes vom 18. Februar 1880, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, (Gesetzsamml. S. 59) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1899 (Gesetzsamml. S. 404) bleiben unberührt.

§ 117.

Die auf die Kosten in Strafsachen bezüglichen Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes finden auf die nach dem Gesetze vom 15. April 1878, betreffend den Forstdiebstahl, (Gesetzsamml. S. 222) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 103) zu behandelnden Strafsachen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Ist nicht auf Grund der §§ 6, 8 des Gesetzes vom 15. April 1878 auf Strafe erkannt worden, so werden für jede Instanz, in welcher eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, acht Zehnteile der Sätze des § 62 des Deutschen Gerichtskostengesetzes erhoben.
2. Ist in Fällen, in welchen der Erlaß des Strafbefehls zulässig ist, ohne Erlaß eines solchen zur Hauptverhandlung geschritten und die Verurteilung auf sofortiges Geständnis ohne Beweisaufnahme erfolgt, so werden in erster Instanz fünf Zehnteile der Sätze des § 62 erhoben.
3. Ist nach § 17 des Gesetzes vom 15. April 1878 durch Strafbefehl oder Urteil auf die Einziehung von Holz erkannt, so ist der Wert des Holzes an Stelle der Strafe für die Höhe der Gebühr maßgebend; die Gebühr beträgt jedoch in jeder Instanz höchstens 30 Mark.

§ 118.

Auf ein Verteilungsverfahren im Falle einer Enteignung (Artikel 53, 54, 109 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) oder der Beschädigung eines Grundstücks durch Bergbau finden die Vorschriften über ein Verteilungsverfahren im Falle der Zwangsvollstreckung entsprechende Anwendung. Wird der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zurückgewiesen oder wird er zurückgenommen, ehe die

Eröffnung des Verfahrens verfügt ist, so werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr nach dem den Gegenstand des Verfahrens bildenden Gesamtbetrag und, wenn ein Berechtigter der Antragsteller ist und der von diesem Berechtigten beanspruchte Betrag geringer ist als der Gesamtbetrag, nach dem Betrage des Anspruchs erhoben.

§ 119.

In den im Disziplinarverfahren verhandelten Sachen werden nur bare Auslagen nach Maßgabe des Deutschen Gerichtskostengesetzes und Postgebühren erhoben.

Zweiter Abschnitt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens. Zwangsliquidation einer Bahneinheit.

§ 120.

(1) Die volle Gebühr wird erhoben für die Entscheidung, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, über Anträge auf Anordnung der Zwangsversteigerung, der Zwangsverwaltung oder der Zwangsliquidation. Ist ein Gläubiger der Antragsteller, so werden die Gebühren nach dem Betrage der einzuziehenden Forderungen nebst den miteinzuziehenden Zinsen und Kosten berechnet; im übrigen werden die Gebühren nach der Hälfte des Wertes des Gegenstandes der Zwangsversteigerung, der Zwangsverwaltung oder der Zwangsliquidation berechnet.

(2) Wird der Antrag zurückgenommen, ehe eine gebührenpflichtige Entscheidung ergangen ist, so wird ein Zehnteil der im Abs. 1 bestimmten Gebühr erhoben. Im Falle einer teilweisen Zurücknahme wird diese Gebühr nur insoweit erhoben, als die im Abs. 1 bestimmte Gebühr sich erhöht haben würde, wenn die Entscheidung auf den zurückgenommenen Teil erstreckt worden wäre.

§ 121.

(1) In dem Verfahren der Zwangsversteigerung werden erhoben:

1. für den Erlaß der Bekanntmachung des Versteigerungstermins die volle Gebühr;
2. für die Abhaltung des ersten Versteigerungstermins die volle Gebühr;
3. für die Abhaltung eines jeden Versteigerungstermins nach Abhaltung des ersten fünf Zehnteile,
4. für das Verteilungsverfahren das Zweifache

der vollen Gebühr.

(2) Die Gebühr für den Erlaß der Bekanntmachung des Versteigerungstermins wird nur einmal erhoben. Wird jedoch nach Abhaltung des bekanntgemachten Termins ein neuer Termin bekanntgemacht, so werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben.

(3) Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins gilt als erlassen, wenn sie zur Veröffentlichung oder an einen der Beteiligten abgesandt worden ist.

(4) Der Versteigerungstermin gilt als abgehalten, wenn in demselben nach Feststellung der Versteigerungsbedingungen zur Abgabe von Geboten aufgefordert worden ist.

(5) Findet nach § 144 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung ein Verteilungsverfahren nicht statt, oder wird nach § 143 desselben Gesetzes ein Verteilungsverfahren

nach der Zustellung der Bestimmung des Verteilungstermins, aber vor dem Beginne des Verteilungstermins eingestellt, so wird die volle Gebühr erhoben. Ist diese Gebühr und die Gebühr der Nr. 4 des Abs. 1 von verschiedenen Teilen des Erlöses zu berechnen, so darf der Gesamtbetrag die nach Abs. 1 Nr. 4 von dem Gesamterlöse zu berechnende Gebühr nicht überschreiten.

§ 122.

(1) Für den Beschluß, durch welchen im Verfahren der Zwangsversteigerung der Zuschlag erteilt worden ist, wird das Zweifache der vollen Gebühr erhoben.

(2) Daneben wird der Betrag des nach den Bestimmungen der Stempelgesetze zu berechnenden Wertstempels erhoben.

(3) Im Falle der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft bleibt bei der Berechnung der Gebühren der Teil des Meistgebots außer Betracht, der auf den dem Ersteher bereits zustehenden Anteil an den versteigerten Gegenständen fällt. Im Falle der Gemeinschaft unter Miterben gilt im Sinne dieser Vorschrift jeder Miterbe als Miteigentümer nach Verhältnis seines ideellen Anteils am Nachlasse.

(4) Wird der Beschluß aufgehoben, so werden die angesetzten Beträge nicht erhoben oder, wenn sie bezahlt sind, erstattet.

§ 123.

(1) Die nach den §§ 121, 122 zu erhebenden Gebühren werden nach dem Gebote berechnet, für welches der Zuschlag erteilt ist.

(2) Erreicht das Gebot nicht den Wert des Gegenstandes, so tritt bei Berechnung der nach § 121 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, § 122 zu erhebenden Gebühren dieser an die Stelle des Gebots; ein höherer Wert als der bei Berechnung des geringsten Gebots angenommene darf der Gebührenberechnung aus § 121 nur dann zugrundegelegt werden, wenn er spätestens im Versteigerungstermine bekanntgemacht worden ist. Wenn der Ersteher zur Zeit der Einleitung der Zwangsversteigerung Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so tritt an die Stelle des Meistgebots, falls dieses hinter dem Gesamtbetrage der Hypotheken oder Grundschuldforderungen des Erstehers und der diesen vorangehenden Forderungen zurückbleibt, dieser Gesamtbetrag, sofern er nicht den Wert des Gegenstandes übersteigt.

(3) Ist der Zuschlag nicht erteilt, so werden die nach § 121 zu erhebenden Gebühren nach dem Werte des Gegenstandes berechnet.

(4) Sind nach § 65 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung Gegenstände besonders versteigert oder anderweit verwertet worden, so tritt für die Berechnung der Gebühren für das Verteilungsverfahren ihr Erlös dem Gebote hinzu.

§ 124.

Betrifft das Verfahren der Zwangsversteigerung mehrere Gegenstände, so werden die im § 121 bestimmten Gebühren nach der Summe der für die einzelnen Gegenstände maßgebenden Beträge berechnet. Werden mehrere Gegenstände verschiedenen Personen zugeschlagen, so werden die im § 122 bestimmten Gebühren, Stempel und Abgaben nach den Personen der Ersteher gesondert berechnet.

§ 125.

(1) Die im § 121 bestimmten Gebühren werden, wenn der Zuschlag erteilt ist und ein Verteilungstermin stattfindet, nicht vor diesem Termin erhoben.

(2) Ist der Zuschlag nicht erteilt, so werden die Gebühren fällig, sobald der den Zuschlag versagende Beschluß erlassen oder das Verfahren ohne solchen Beschluß beendigt ist oder das Verfahren nach Abhaltung des Versteigerungstermins nur noch auf Antrag fortzusetzen ist.

(3) Ist das Verfahren eingestellt, so werden mit dem Ablauf eines Jahres seit dem Erlasse des Einleitungsbeschlusses die bis dahin entstandenen Gebühren fällig.

§ 126.

(1) In dem Verfahren der Zwangsverwaltung wird für jedes Jahr das Zweifache der vollen Gebühr erhoben. Der Tag der Beschlagnahme gilt als der erste Tag eines jeden Verwaltungsjahrs.

(2) Die Gebühr wird nach demjenigen Betrage der Einkünfte berechnet, welcher nach Berichtigung aller Ausgaben der Verwaltung und der laufenden Beträge der öffentlichen Lasten zur Verteilung gelangt, mindestens jedoch nach dem Betrage des Grundsteuerreinertrags und des Gebäudesteuernutzungswerts. In den Hohenzollernschen Landen tritt an Stelle des Grundsteuerreinertrags und Gebäudesteuernutzungswerts der Betrag von vier Prozent des Steueranschlags.

§ 127.

(1) Die Gebühren im Verfahren der Zwangsverwaltung werden am Ende des Verfahrens und, wenn dasselbe länger als ein Jahr dauert, am Ende eines jeden Jahres erhoben.

(2) Ist der Gegenstand des Verfahrens vor Aufhebung desselben dem Verwalter nicht übergeben oder nicht von demselben in Besitz genommen, so werden Gebühren nicht erhoben.

§ 128.

(1) Für die von dem Vollstreckungsgerichte veranlaßte Tätigkeit des Grundbuchamts und des das Schiffsregister führenden Richters werden Gebühren nicht erhoben, mit Ausnahme jedoch der Eintragung des Erstehers als Eigentümer und der Eintragung der Sicherungshypothek oder des Pfandrechts für die Forderung gegen den Ersteher.

(2) Für die Eintragung des Erstehers als Eigentümer ist der Wert nach dem § 123 Abs. 1 und 2 zu berechnen.

§ 129.

(1) Zur Zahlung der im § 120 bestimmten Gebühren ist der Antragsteller, zur Zahlung der im § 122 bestimmten Gebühren, Stempel und Abgaben ist der Ersteher verpflichtet. Für die nach den §§ 121, 126 zu erhebenden Gebühren haftet der Antragsteller, sofern sie nicht aus einer bar vorhandenen Teilungsmasse entnommen werden können.

(2) Für die von dem Antragsteller zu erhebenden Kosten und Kostenvorschüsse haftet von mehreren Antragstellern, sofern diese nicht Mitberechtigte sind, jeder ohne Rücksicht auf die Mitvorhaftung anderer.

§ 130.

Für die Zwangsliquidation einer Bahneinheit wird das Dreifache und, wenn die Zwangsliquidation eingestellt wird, nur das Zweifache der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr wird nach dem Gesamtwerte der Bestandteile der Bahneinheit berechnet.

§ 131.

Bei Beschwerden in dem Verfahren der Zwangsversteigerung, der Zwangsverwaltung oder der Zwangsliquidation finden die Vorschriften des § 105 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Wird von dem Beschwerdegericht im Verfahren der Zwangsversteigerung der in unterer Instanz versagte Zuschlag erteilt, so ist außer der nach den Vorschriften des § 105 Abs. 3 Nr. 1 zu erhebenden Gebühr die Gebühr für Erteilung des Zuschlags und der tarifmäßige Stempel zu erheben.

Dritter Teil.

Schlußbestimmungen.

§ 132.

(1) Alle in diesem Gesetze nicht aufrechterhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften über Ansatz und Erhebung von Kosten in den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden aufgehoben.

(2) Unberührt bleiben die nach dem 25. Juni 1895 erlassenen Vorschriften über das Kostenwesen.

§ 133.

Bezüglich der an Ortsbehörden (Ortsgerichte, Feldgerichte, Dorfgerichte, Bürgermeister, Schultheißen, Schöffen) für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder für ihre Tätigkeit als gerichtliche Hilfsbeamte zu entrichtenden Gebühren behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden. Der Justizminister ist ermächtigt, diese Gebühren anderweit zu bestimmen.

§ 134.

Die zur Abhaltung eines Gerichtstags bestimmten Räumlichkeiten gelten im Sinne dieses Gesetzes als Gerichtsstelle.

§ 135.

Bezüglich des Ansatzes von Transport- und Haftkosten bleiben die erlassenen Anordnungen unberührt.

§ 136.

Ist an Justizbeamte, Zeugen oder Sachverständige oder an die Empfänger von Transportkosten mehr als der endgültig festgestellte Betrag, welcher als bare Auslage nach § 109 dieses Gesetzes oder nach § 79 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu erheben ist, aus der Staatskasse gezahlt worden, so kann die Wiedereinziehung des zuviel gezahlten Betrags im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolgen. Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung hinsichtlich der einem Angeschuldigten in Gemäßheit der §§ 499 und 505 der Strafprozeßordnung aus der Staatskasse erstatteten Auslagen.

§ 137.

Die in diesem Gesetze für Stempel gegebenen Vorschriften finden auf die nach Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1875, betreffend das Sportel-, Stempel- und Taxwesen in den Hohenzollernschen Landen (Gesetzsamml. S. 235), zu erhebenden Abgaben entsprechende Anwendung. Die Vorschriften der §§ 8, 12, 13, 15 Abs. 2 dieses Gesetzes gelten auch für die nach dem Gesetze vom 22. Juni 1875 zu erhebenden Abgaben.

§ 138.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1922 in Kraft und findet Anwendung auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht fällig gewordenen Gerichtskosten.

(2) Soweit nach Übergangsvorschriften noch Geschäfte vorkommen, für welche in diesem Gesetze keine Bestimmungen getroffen sind, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend. Die Vorschriften des § 78 finden jedoch auf die nach dem bisherigen Rechte zu erteilenden Erbbescheinigungen und sonstigen Zeugnisse entsprechende Anwendung. Die Vorschriften über die Kosten der ersten Anlegung der Grundbücher bleiben bis zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

(3) Die Vorschriften der §§ 13 und 16 treten auch für die früher fällig gewordenen Kosten in Kraft; die Vorschriften im Artikel 169 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden entsprechende Anwendung.

§ 139.

Soweit in anderen Gesetzen auf Bestimmungen der durch § 132 aufgehobenen Gesetze verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an die Stelle.

§ 140.

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Angelegenheiten der Justizverwaltung, soweit nicht nachstehend in Abs. 2 bis 5 anderweite Bestimmungen getroffen sind.

(2) Es werden erhoben:

1. das Zweifache der vollen Gebühr:
   a) für die Bewilligung der Befreiung von dem Ehehindernis des Ehebruchs (§ 1312 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
   b) für die Bewilligung der Befreiung von der Beibringung der für Ausländer vorgeschriebenen Zeugnisse bei der Eheschließung (Artikel 43 §§ 1, 4 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche);
   c) für die Genehmigung zur Änderung von Familiennamen (Verordnung vom 3. November 1919, Gesetzsamml. S. 177), soweit es sich nicht um die Umwandlung eines fremdsprachigen in einen deutschen Namen handelt;
2. die volle Gebühr:
   a) für die Bewilligung der Befreiung von dem Ehehindernisse der mangelnden Ehemündigkeit (§ 1303 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
   b) für die Genehmigung zur Änderung von Vornamen (Allgemeine Verfügung vom 21. April 1920, Justiz-Ministerialbl. S. 166).

(3) Es werden erhoben:
   a) für die Zurückweisung eines unbegründeten oder unzulässigen Antrags in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 und 2 die Hälfte der dort bestimmten Gebührensätze;
   b) im Falle der Zurücknahme eines Antrags, bevor auf ihn eine Entscheidung ergangen ist, zwei Zehnteile der vollen Gebühr, jedoch nicht mehr als 50 Mark.

(4) Auf die Berechnung des Wertes findet in den Fällen der Abs. 2 und 3 der § 22 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

(5) Entscheidungen der Aufsichtsbehörden über Erinnerungen und Beschwerden sind kostenfrei.

(6) Über Erinnerungen und Beschwerden gegen den Kostenansatz und die Wertfestsetzung in den in Abs. 2 bis 4 bezeichneten Fällen wird im Aufsichtswege entschieden. Im übrigen finden die §§ 1, 2, 4 bis 6, 10 Abs. 1, §§ 11 bis 19, 22, 29 bis 32 sowie die Vorschriften des zehnten Abschnittes des ersten Teiles sinngemäße Anwendung. Der Justizminister kann nähere Ausführungsvorschriften erlassen.

§ 141.

Der Justizminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gebührenordnung für Notare.

Vom 28. Oktober 1922.

§ 1.

Die Vergütung für die Berufstätigkeit der Notare bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung.

§ 2.

(1) Die Gebühren werden nach dem Werte des Gegenstandes erhoben.

(2) Auf die Berechnung des Wertes des Gegenstandes finden die Vorschriften des Preußischen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 3.

(1) Der Mindestbetrag einer Gebühr beträgt zwanzig Mark, soweit nicht in dieser Gebührenordnung ein anderes bestimmt ist.

(2) Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn teilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn teilbaren Betrag abgerundet.

§ 4.

Volle Gebühr im Sinne dieser Gebührenordnung ist die im § 32 Abs. 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr.

§ 5.

Soweit die Notare für die Geschäfte zuständig sind, über welche der zweite Abschnitt des ersten Teiles des Preußischen Gerichtskostengesetzes Bestimmung trifft, erhalten sie die daselbst festgesetzten Gebühren.

§ 6.

Für Beurkundungen am Krankenlager, an Sonntagen und den staatlich anerkannten Festtagen sowie in der Zeit von 7 Uhr abends bis 8 Uhr morgens erhält der Notar außer den ihm sonst zustehenden Gebühren zusätzlich noch fünf Zehnteile der vollen Gebühr. Die Zusatzgebühr darf die für das Geschäft selbst zu erhebende Gebühr nicht übersteigen. Treffen mehrere dieser Voraussetzungen zusammen, so wird diese Zusatzgebühr nur einmal erhoben.

§ 7.

Für die Herstellung eines Teilhypothekenbriefs erhält der Notar fünf Zehnteile der vollen Gebühr. Im Falle der Herstellung eines Gesamtbriefs finden die Vorschriften des § 56 Abs. 3 des Preußischen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung. Bei der Herstellung eines gemeinschaftlichen Briefes (§ 66 der Grundbuchordnung) werden die Werte der einzelnen Hypotheken oder Grundschulden zusammengerechnet.

§ 8.

Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel wird eine Gebühr nur in den Fällen der §§ 726, 727 der Zivilprozeßordnung erhoben. Die Gebühr beträgt fünf Zehnteile der vollen Gebühr.

§ 9.

Die für die Beurkundung bestimmte Gebühr wird auch dann erhoben, wenn der Notar auf Erfordern nur den Entwurf einer Urkunde fertigt. Beurkundet er demnächst auf Grund des Entwurfs das Rechtsgeschäft oder erfolgt vor ihm die Anerkennung oder Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen unter einem von ihm gefertigten Entwurfe, so tritt hierdurch eine Erhöhung der ihm im Falle der Beurkundung zustehenden Gebühren nicht ein. Erfolgt jedoch die Beglaubigung an mehr als einem Tage, so wird für jeden folgenden Tag die Beglaubigungsgebühr besonders berechnet.

§ 10.

(1) Für die bei den Gerichtsbehörden einzureichenden Anträge behufs Erwirkung einer Eintragung in das Grundbuch oder andere gerichtliche Bücher oder Register oder behufs Erwirkung von Legalisationen, für die Einsendung einer von dem Notar aufgenommenen Urkunde sowie für die Erledigung von Beanstandungen eines von dem Notar eingereichten oder in einer von ihm eingesandten Urkunde enthaltenen Antrags können Gebühren nicht gefordert werden, wenn der Notar für die Aufnahme der eingesendeten oder seinen Anträgen zugrundeliegenden Urkunde Gebühren bezieht. Dasselbe gilt, wenn die Urkunde von dem Notar entworfen ist.

(2) Wird der Notar in anderen Fällen mit der im Abs. 1 bezeichneten Tätigkeit beauftragt oder ist es notwendig, mit einem Antrag einen das Sach- und Rechtsverhältnis entwickelnden Vortrag zu verbinden, und wird die Einreichung desselben von der Partei verlangt, so erhält der Notar fünf Zehnteile der vollen Gebühr.

(3) Unter Anträgen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind auch Beschwerden zu verstehen.

§ 11.

(1) Für die Vermittlung einer Auseinandersetzung, die dem Notar von dem Gericht oder von den Beteiligten übertragen ist, erhält er das Dreifache der vollen Gebühr. Wird das Verfahren nicht durchgeführt oder beschränkt es sich auf die Ermittlung oder Feststellung einer Masse, so erhält der Notar das Zweifache der vollen Gebühr.

(2) Die Gebühren für die Beurkundung oder den Entwurf eines das Verfahren abschließenden Vertrags oder eines mit einem Dritten geschlossenen Vertrags sowie die Gebühren für Vermögensverzeichnisse, Schätzungen und Versteigerungen werden neben den im Abs. 1 bestimmten Gebühren besonders erhoben. Wird die Vermittlung der Auseinandersetzung dem Notar vom Gericht übertragen, so steht die Anfertigung des Auseinandersetzungsplans dem Entwurfe, die Beurkundung der Auseinandersetzung der Beurkundung eines das Verfahren abschließenden Vertrags gleich.

(3) Neben den im Abs. 1 bestimmten Gebühren werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben, wenn sich ein Beteiligter in einer fremden, im Gerichtsbezirke nicht gebräuchlichen Sprache erklärt. Die Zusatzgebühr sowie die durch die Zuziehung eines Dolmetschers entstandenen Auslagen fallen dem Beteiligten zur Last, der die Zuziehung des Dolmetschers oder die Verhandlung in der fremden Sprache veranlaßt hat.

(4) In Ansehung der Zahlungspflicht und der Verpflichtung zur Leistung von Vorschüssen finden, wenn die Vermittlung der Auseinandersetzung dem Notar von dem Gericht überwiesen ist, dieselben Vorschriften Anwendung, wie wenn die Vermittlung dem Notar von dem Beteiligten übertragen wäre.

§ 12.

(1) Soweit nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, erhält der Notar in allen Fällen, in welchen seine Tätigkeit in Anspruch genommen ist und stattgefunden hat, ohne daß das bezweckte Geschäft durch ihn vollzogen ist, fünf Zehnteile der vollen Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von 300 Mark; jedoch darf die Gebühr, die für das bezweckte Geschäft zu erheben gewesen wäre, nicht überschritten werden. Unterbleibt nach Fertigstellung des Entwurfs einer Beurkundung die Vollziehung derselben, so finden die Vorschriften des § 9 Anwendung.

(2) Wird ein in der Wohnung oder Amtsstube des Notars anberaumter Termin durch Nichterscheinen, Nichtverhandeln oder Handlungsunfähigkeit eines Beteiligten vereitelt, so werden zwei Zehnteile der vollen Gebühr bis zu einem Höchstbetrage von 100 Mark erhoben.

§ 13.

Wird die Rückgabe einer Urkunde, die Erteilung einer Ausfertigung, eines Auszugs oder einer Abschrift von einer Urkunde oder die Vorlegung einer Urkunde zur Einsicht ohne deren richtige Bezeichnung länger als ein Jahr nach ihrer Ausstellung beantragt, so sind für die Aufsuchung, wenn es sich um eigene Urkunden des Notars handelt, 2 Mark, bei anderen verwahrten Urkunden 3 Mark für jedes Jahr, auf das sich die Aufsuchung erstreckt, in beiden Fällen mindestens jedoch 6 Mark zu entrichten.

§ 14.

(1) Für Empfang, Verwahrung und Auszahlung von Geldern erhält der Notar:

1. im Falle des Empfangs zum Zwecke der Auszahlung an dritte Personen für Rechnung des Auftraggebers vom Betrage bis 100 Mark einschließlich 3 Mark und ferner 1 Mark für jede angefangenen 100 Mark des weiteren Betrags bis 1 000 Mark, für jede angefangenen 200 Mark des weiteren Betrags bis 10 000 Mark und für jede angefangenen 500 Mark des Mehrbetrags;
2. im Falle der Erhebung von dritten Personen für Rechnung des Auftraggebers das Zweifache der vorstehenden Gebührensätze.

(2) Die Gebühr des Abs. 1 wird auch dann erhoben, wenn der Empfang oder die Auszahlung im Banküberweisungs-, Giro- oder Postscheckverkehr erfolgt.

(3) Sind die Gelder im ersten Falle in mehreren Beträgen gesondert auszuzahlen oder im zweiten Falle in mehreren Beträgen gesondert zu erheben, so werden die Gebühren von jedem Betrage besonders berechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß in einer und derselben Angelegenheit die Gebühren zusammen das Fünffache der Gebühr des Gesamtbetrags nicht übersteigen dürfen.

(4) Für Empfang, Verwahrung und Ablieferung von Wertpapieren sind die Gebühren des Abs. 1 nach Maßgabe des Wertes zu erheben.

(5) In den Fällen des § 14 findet die Bestimmung des § 3 keine Anwendung.

(6) Die Gebühren dieses Paragraphen werden auf die Gebühr des § 49 Abs. 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes angerechnet.

§ 15.

(1) Der zweite Notar, welcher anstatt der Zeugen zugezogen ist, erhält fünf Zehnteile der dem beurkundenden Notare zustehenden Gebühr, daneben zutreffendenfalls Reisekosten sowie die für die Vornahme von Geschäften außerhalb der Wohnung oder Amtsstube bestimmte Zusatzgebühr.

(2) Ist der zweite Notar anstatt der Zeugen ohne ausdrückliches Verlangen der Beteiligten zugezogen, so darf der mit der Beurkundung beauftragte Notar für diese Zuziehung den Beteiligten nicht mehr als 5 Mark für jede angefangene Stunde in Rechnung stellen.

§ 16.

Ist für ein Geschäft des Notars eine Gebühr nicht bestimmt, so werden fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhoben, daneben zutreffendenfalls Reisekosten sowie die für die Vornahme von Geschäften außerhalb der Wohnung oder Amtsstube bestimmte Zusatzgebühr.

§ 17.

Für die Ausarbeitung eines Gutachtens mit juristischer Begründung hat der Notar angemessene Vergütung zu beanspruchen. Über die Höhe der Vergütung wird im Prozeßweg entschieden.

§ 18.

Im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Köln und der Landgerichte zu Düsseldorf, Elberfeld, Cleve, Crefeld, München-Gladbach erhält der Notar für die Vermittlung eines hypothekarischen Darlehens, wenn nicht eine geringere Vergütung vereinbart ist, bis zur Summe von 10 000 Mark drei vom Hundert der Darlehnssumme, von dem Mehrbetrage bis 50 000 Mark einundeinhalb vom Hundert und von dem Mehrbetrage darüber hinaus drei Viertel vom Hundert. Steht dem Notar die Vermittlungsgebühr zu, so kommt die Gebühr für die Verwahrung von Geld (§ 14) in Wegfall.

§ 19.

(1) Soweit es den Notaren gestattet ist, die persönliche Haftung für von ihnen zu erhebende Kauf- und Pachtgelder zu übernehmen, erhält der Notar:

1. bei Versteigerungen beweglicher Gegenstände fünf vom Hundert des Erlöses;
2. bei Versteigerungen unbeweglicher Gegenstände ein vom Hundert des Erlöses;
3. bei Verpachtungen im Wege der Versteigerung zwei vom Hundert der erhobenen Pachtgelder.

(2) Diese Gebühren umfassen die Vergütung für die gesamte Tätigkeit des Notars bei der Versteigerung; sie sind nur dann zu erheben, wenn nicht eine geringere Vergütung vereinbart ist.

§ 20.

(1) Außer den Gebühren kann der Notar nur den Betrag der erforderlichen Stempelabgaben und der von ihm in Marken entrichteten Gerichtskosten sowie die notwendigen baren Auslagen berechnen.

(2) Die Kosten des Schreibwerks werden in der Regel nicht durch Schreibgebühren ersetzt. Nur für solche Ausfertigungen und Abschriften, die auf besonderen Antrag erteilt werden oder für Finanzbehörden bestimmt sind, erhält der Notar Schreibgebühren, jedoch hat bei Beurkundungen und Entwürfen von zweiseitigen Rechtsgeschäften die Erteilung von je zwei Ausfertigungen oder Abschriften und bei sonstigen Beurkundungen die Erteilung je einer Ausfertigung oder Abschrift schreibgebührenfrei zu erfolgen. Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die mindestens zweiunddreißig Zeilen von durchschnittlich fünfzehn Silben enthält, zehn Mark, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll berechnet. Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind, für Schriftstücke in tabellarischer Form sowie für Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Handzeichnungen und dergleichen kann die Höhe der Schreibgebühr durch den Justizminister anderweit bestimmt werden. Die auf die besondere Ausstattung einer Urkunde verwendeten Auslagen, insbesondere diejenigen, welche durch Verwendung von Pergamentpapier entstehen, sind besonders zu erstatten. Der Justizminister wird ermächtigt, bei einer erheblichen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Schreibgebühr zu erhöhen oder zu ermäßigen.

(3) Von den Postgebühren des Notars sind nur Telegraphengebühren, die im Fernverkehre zu entrichtenden Fernsprechgebühren, die im Verkehre mit dem Ausland entstehenden Gebühren und die Übersendungsgebühren für Ausfertigungen, Abschriften und vorgeschriebene Mitteilungen, die für Finanzbehörden bestimmt sind, zu berechnen.

§ 21.

Für Geschäftsreisen des Notars stehen ihm Reisekosten nach den Vorschriften der §§ 78 bis 81 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 176) mit der Maßgabe zu, daß die Kosten auf mehrere Geschäfte nach der Bestimmung im § 112 des Preußischen Gerichtskostengesetzes zu verteilen sind. Die Vorschrift des § 112 findet hinsichtlich der Notariatsgeschäfte auch dann Anwendung, wenn auf einer Reise gleichzeitig Rechtsanwaltsgeschäfte erledigt werden.

§ 22.

Für jeden bei einer notariellen Beurkundung zugezogenen Zeugen kann die diesem gezahlte Gebühr in Rechnung gestellt werden.

§ 23.

(1) Der Notar kann von seinem Auftraggeber einen angemessenen Vorschuß zur Deckung seiner Gebühren und baren Auslagen, der von ihm etwa in Marken zu entrichtenden Gerichtskosten und der Stempelabgaben fordern und, falls dieser Vorschuß nicht gezahlt wird, die Übernahme des Auftrags verweigern. Die Aushändigung von Ausfertigungen sowie die Rückgabe der aus Anlaß des vorzunehmenden Geschäfts vorgelegten Urkunden kann der Notar verweigern, wenn nicht vorher die Gebühren, Auslagen, Gerichtskosten und Stempelabgaben bezahlt worden sind.

(2) Über eine auf Grund des Abs. 1 erklärte Weigerung des Notars wird im Aufsichtsweg entschieden.

§ 24.

(1) Die Einforderung der Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn vorher oder gleichzeitig eine von dem Notar unterschriebene Berechnung derselben mitgeteilt wird. In dieser Berechnung ist der Wert des Gegenstandes, die zur Anwendung gebrachte Gebührenvorschrift, der Betrag der angesetzten Gebühren und der in Marken entrichteten Gerichtskosten, der Auslagen und Stempel sowie der empfangene Vorschuß anzugeben. Wird eine Stundengebühr berechnet, so ist die auf das Geschäft verwendete Zeit anzugeben.

(2) Der Notar hat eine den Erfordernissen des ersten Absatzes entsprechende Berechnung zu seinen Akten zu bringen und unter jeder von ihm erteilten Ausfertigung sowie unter jedem Beglaubigungsvermerk aufzustellen. Hat der Notar eine Urkunde entworfen und demnächst beglaubigt, so sind auch die Kosten des Entwurfs unter der Beglaubigung zu vermerken.

§ 25.

(1) Der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirke der Notar seinen Amtssitz hat, kann die Berechnung der Gebühren und Auslagen des Notars und den von diesem in Ansatz gebrachten Wert des Gegenstandes von Amts wegen berichtigen.

(2) Auf Antrag des Zahlungspflichtigen setzt der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Wohnsitz hat, die Gebühren und Auslagen des Notars fest. Der Notar kann die Festsetzung beantragen, wenn der Zahlungspflichtige gegen die Höhe der berechneten Gebühren und Auslagen oder gegen den in Ansatz gebrachten Wert des Gegenstandes Erinnerungen erhoben hat.

(3) Die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf die im § 17 vorgesehene Vergütung des Notars.

(4) Der Landgerichtspräsident entscheidet nach Anhörung der Beteiligten; die Entscheidung ergeht gebührenfrei. Der Beschluß ist von Amts wegen dem Notar und dem Zahlungspflichtigen zuzustellen.

(5) Gegen die Entscheidung des Landgerichtspräsidenten (Abs. 1 und 2) findet die sofortige Beschwerde unter sinngemäßer Anwendung der §§ 569 bis 575, 577 der Zivilprozeßordnung statt. Für die Entscheidung über die Beschwerde ist das Kammergericht ausschließlich zuständig.

(6) Die Einlegung von Beschwerden kann in allen Fällen zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

(7) Der rechtskräftige Beschluß bestimmt endgültig über die Höhe der Gebühren und Auslagen.

(8) Gegen die Entscheidungen des Landgerichtspräsidenten, welche die Frage betreffen, ob für eine Ausfertigung oder Abschrift Schreibgebühren erhoben werden können, findet keine Beschwerde statt.

§ 26.

(1) Der Betrag der Vergütung des Notars kann abweichend von den Vorschriften dieser Gebührenordnung durch Vertrag festgesetzt werden, wenn es sich handelt:

1. um die Beurkundung von letztwilligen Verfügungen, Erbverträgen, Eheverträgen, Familienstiftungen, Familienschlüssen, Satzungen oder Beschlüssen von Korporationen, Vereinen, Gewerkschaften, Gesellschaften oder Genossenschaften oder der Organe derselben (Aufsichtsräte usw.);
2. um die Entwürfe zu den unter 1 bezeichneten Beurkundungen;
3. um eine von den Beteiligten dem Notar übertragene Vermittlung einer Auseinandersetzung;
4. um die Beurkundung des Herganges bei Verlosungen, bei Auslosung oder Vernichtung von Wertpapieren und bei Wahlversammlungen;
5. um ein unter §§ 14 oder 16 dieser Gebührenordnung fallendes Geschäft.

(2) Durch die zugesicherte Vergütung sind die baren Auslagen mit abgegolten, falls nicht eine entgegenstehende Vereinbarung getroffen ist.

(3) Der Auftraggeber ist an die Vereinbarung nur gebunden, soweit er dieselbe schriftlich geschlossen hat. Hat der Notar durch den Vertragsschluß die Grenze der Mäßigung überschritten, so kann die durch Vertrag festgesetzte Vergütung im Prozeßwege bis auf den in diesem Gesetze bestimmten Betrag herabgesetzt werden.

§ 27.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1922 in Kraft und findet auf alle zu diesem Zeitpunkte noch nicht beendigten Geschäfte, auch hinsichtlich der bereits geleisteten Arbeiten, Anwendung.

(2) Im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Köln und der Landgerichte zu Düsseldorf, Elberfeld, Cleve, Crefeld, München-Gladbach bleiben für die Ausfertigungen und beglaubigten Abschriften der vor dem 1. Oktober 1895 aufgenommenen Urkunden, für ein nach den bisherigen Vorschriften zu erledigendes gerichtliches Teilungsverfahren oder Gütertrennungsverfahren sowie in Ansehung der dem Grundbuchrechte noch nicht unterliegenden Grundstücke für die Anzeige der Hypothekenbestellung an den Versicherer, für Schuld- und Pfandverschreibungen, für die Anfertigung des Bordereaus und für die Besorgung und Prüfung des Hypothekenauszugs die bisherigen Kostenvorschriften in Kraft.

§ 28.

Der Justizminister ist mit der Ausführung dieser Gebührenordnung beauftragt.

Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher.

Vom 28. Oktober 1922.

Erster Abschnitt.

Gebühren der Rechtsanwälte.

Artikel 1.

Die Vergütung für die Berufstätigkeit der Rechtsanwälte bestimmt sich, soweit sie nicht reichsgesetzlich geregelt ist, ausschließlich nach den nachstehenden Vorschriften.

Artikel 2.

(1) Die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte findet entsprechende Anwendung auf die Berufstätigkeit des Rechtsanwalts:

1. in den vor besondere Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Zivilprozeßordnung oder die Strafprozeßordnung Anwendung findet;
2. in den nach dem Gesetze, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878 (Gesetzsamml. S. 222) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 103) zu behandelnden Strafsachen;
3. im Verwaltungsstreitverfahren;
4. im Verfahren vor dem Bundesamte für das Heimatwesen;
5. in dem Rechtsmittelverfahren, betreffend die Veranlagung von Staatssteuern;
6. im Verwaltungsstrafverfahren;
7. im Disziplinarverfahren.

(2) Im Sinne der Gebührenordnung steht das Verwaltungsstrafverfahren dem Vorverfahren, das Verfahren vor der entscheidenden Disziplinarbehörde dem Verfahren vor der Strafkammer gleich.

Artikel 3.

Volle Gebühr im Sinne dieses Gesetzes ist die im § 32 Abs. 2 des Preußischen Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr. Die Vorschriften des § 31 Abs. 1 und 2 daselbst finden entsprechende Anwendung.

Artikel 4.

(1) Für die Vertretung eines Beteiligten im Verfahren der Zwangsversteigerung erhält der Rechtsanwalt die volle Gebühr:

1. für die Vertretung bis zur Einleitung des Verteilungsverfahrens;
2. für die Vertretung im Verteilungsverfahren.

(2) Die gleiche Gebühr erhält er außerdem für die Wahrnehmung der Versteigerungstermine.

(3) Die Gebühr für die Vertretung im Verteilungsverfahren steht dem Rechtsanwalt auch dann zu, wenn unter seiner Mitwirkung eine außergerichtliche Verteilung stattfindet.

(4) Die Gebühren für die Vertretung des Gläubigers oder eines anderen Berechtigten (§ 9 Abs. 1, 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) bestimmen sich nach dem Werte des Rechtes, wenn jedoch der Wert des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder des Verteilungsverfahrens geringer ist, nach diesem. Im Falle der Vertretung eines anderen Beteiligten bestimmen sich die Gebühren nach dem Werte des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder des Verteilungsverfahrens oder des Anteils des Vertretenen an diesem Gegenstande. Auf die Berechnung des Wertes des Gegenstandes der Zwangsversteigerung oder des Verteilungsverfahrens finden die in Ansehung der Gerichtskosten geltenden Vorschriften Anwendung.

(5) Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die Vertretung des Gläubigers in dem Verfahren bis zum Versteigerungstermine, so ist für die Gebührenberechnung an Stelle des Wertes des Rechtes der Wert des Anspruchs, wegen dessen die Zwangsversteigerung beantragt ist, maßgebend, sofern nicht die Wahrnehmung eines anderen Termins stattgefunden hat.

Artikel 5.

(1) Für die Vertretung des Gläubigers, des Schuldners oder des Konkursverwalters im Verfahren der Zwangsverwaltung, einschließlich des Verteilungsverfahrens, erhält der Rechtsanwalt jährlich acht Zehnteile der vollen Gebühr nach dem Werte der jährlichen Einkünfte. Auf die Berechnung dieser Gebühr finden die in Ansehung der Gerichtskosten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(2) Der Vertreter des Antragstellers erhält außerdem die volle Gebühr nach dem Werte der jährlichen Einkünfte; ist ein Gläubiger der Antragsteller und ist der Betrag der beizutreibenden Forderung und der miteinzuziehenden Zinsen geringer als der Wert der jährlichen Einkünfte, so ist dieser Betrag für die Gebührenberechnung maßgebend.

(3) Beschränkt sich die Tätigkeit des Rechtsanwalts auf die Vertretung in dem Verfahren wegen Anordnung der Zwangsverwaltung, so erhält er nur die im Abs. 2 bestimmte Gebühr.

Artikel 6.

Auf die Vergütung der Berufstätigkeit eines Rechtsanwalts in einem Verteilungsverfahren außerhalb der Fälle der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung finden die Vorschriften des Artikel 4 entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für ein Verteilungsverfahren im Falle der Zwangsverwaltung, wenn der Rechtsanwalt einen anderen Beteiligten als den Gläubiger, den Schuldner oder den Konkursverwalter vertritt; für die Berechnung des Wertes wiederkehrender Leistungen ist der Wert der Leistungen eines Jahres, für die Berechnung des Wertes des Gegenstandes des Verteilungsverfahrens ist der Wert der Einkünfte eines Jahres maßgebend.

Artikel 7.

(1) Für die Vertretung eines Beteiligten im Verfahren der Zwangsliquidation einer Bahneinheit erhält der Rechtsanwalt die volle Gebühr. Der Vertreter des Antragstellers erhält außerdem die volle Gebühr für die Vertretung in der Versammlung der Bahnpfandgläubiger.

(2) Auf die Wertberechnung finden die Vorschriften des Artikel 4 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

Artikel 8.

(1) Für Anträge, Erklärungen und Beschwerden bei Behörden erhält der Rechtsanwalt acht Zehnteile der vollen Gebühr. Für bloße Benachrichtigungen, Beschleunigungsgesuche, kurze Anzeigen und Schreiben ähnlicher Art kann diese Gebühr nur gefordert werden, falls nicht dem Rechtsanwalt in der gleichen Angelegenheit eine andere Gebühr zusteht.

(2) Hat der Rechtsanwalt die einem Antrag oder einer Erklärung zugrundeliegende Urkunde entworfen, so steht ihm für den Antrag oder die Erklärung die Gebühr des Abs. 1 nicht zu; er erhält die im § 10 Abs. 2 der Gebührenordnung für Notare bestimmte Gebühr, wenn ein das Sach- und Rechtsverhältnis entwickelnder Vortrag erforderlich ist und dessen Einreichung von der Partei verlangt wird.

Artikel 9.

(1) Für Schreiben an Privatpersonen erhält der Rechtsanwalt fünf Zehnteile der vollen Gebühr. Für Schreiben, die rechtliche Ausführungen oder sachliche Auseinandersetzungen nicht enthalten, kann diese Gebühr nur gefordert werden, falls nicht dem Rechtsanwalt in der gleichen Angelegenheit eine andere Gebühr zusteht. Für die der Einleitung eines Prozesses vorausgehenden Mahnungen, Kündigungen oder Schreiben ähnlicher Art kann eine Gebühr nicht gefordert werden, wenn dem Rechtsanwalte die Prozeßgebühr zusteht. Stellt sich indessen die Prozeßgebühr niedriger als die vorstehend bestimmte Gebühr, so erhält der Rechtsanwalt außerdem den Betrag, um welchen diese Gebühr die Prozeßgebühr übersteigt.

(2) Auf Schreiben an den Auftraggeber, die eine Raterteilung oder ein Gutachten enthalten, finden die für diese Geschäfte in den Artikeln 11, 16 gegebenen Gebührenvorschriften Anwendung. Für andere Schreiben an den Auftraggeber kann eine Gebühr auch dann nicht gefordert werden, wenn sie rechtliche Ausführungen oder sachliche Auseinandersetzungen enthalten; steht jedoch dem Rechtsanwalt in der gleichen Angelegenheit eine andere Gebühr nicht zu, so ist die im Abs. 1 Satz 1 bestimmte Gebühr zu erheben.

Artikel 10.

Für die Wahrnehmung eines Termins erhält der Rechtsanwalt die volle Gebühr. Werden in derselben Angelegenheit mehrere Termine wahrgenommen, so beträgt die Gebühr für den zweiten und für jeden weiteren Termin acht Zehnteile der vollen Gebühr. Der Gesamtbetrag der Gebühren in derselben Angelegenheit darf in einer Instanz das Dreifache der vollen Gebühr nicht übersteigen.

Artikel 11.

Fünf Zehnteile der vollen Gebühr erhält der Rechtsanwalt, falls nicht eine der in den Artikeln 8 bis 10 bestimmten Gebühren anzusetzen ist, für die Erteilung eines Rates sowie für eine Besprechung.

Artikel 12.

Der Gesamtbetrag der in einer Angelegenheit nach den Artikeln 8, 9, 11 anzusetzenden Gebühren darf in einer Instanz das Dreifache der vollen Gebühr nicht übersteigen.

Artikel 13.

(1) Auf die Anfertigung des Entwurfs eines Rechtsgeschäfts und die Vermittlung einer Auseinandersetzung sowie auf den Empfang, die Verwahrung und die Auszahlung von Geldern und Wertpapieren in Angelegenheiten, die nicht zur streitigen Rechtspflege gehören, finden die für die Gebühren der Notare geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die Herstellung des Schreibwerkes und die Auslagen an Postgebühren werden nach den für die Notare geltenden Vorschriften vergütet.

(2) Der Betrag der Vergütung für die Anfertigung eines Entwurfs kann nur insoweit abweichend durch Vertrag bestimmt werden, als dies nach § 26 der Gebührenordnung für Notare zulässig ist.

(3) Die §§ 21 bis 25 der Gebührenordnung für Notare finden auf Rechtsanwälte keine Anwendung.

Artikel 14.

Ist für das dem Rechtsanwalt übertragene Geschäft eine Gebühr nicht bestimmt, so erhält er eine unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung und dieses Gesetzes zu bemessende Gebühr. Das gleiche gilt, soweit für die begonnene oder vorbereitete Ausführung eines vor der vollständigen Ausführung erledigten Auftrags eine Gebühr nicht vorgesehen ist.

Artikel 15.

(1) Dem Rechtsanwalt stehen Schreibgebühren zu:

1. für die auf besonderes Verlangen gefertigten Abschriften;
2. für Schreibwerk, das außerhalb des Rahmens einer gebührenpflichtigen Tätigkeit entsteht.

(2) Für die Höhe der Schreibgebühren sowie für die Erstattung der Postgebühren ist § 20 der Gebührenordnung für Notare maßgebend. Soweit die Vorschriften der Deutschen Gebührenordnung maßgebend sind, erhält der Rechtsanwalt neben den Gebühren die dort vorgesehenen Pauschsätze.

Artikel 16.

(1) Die Vorschriften der §§ 2 bis 6, 10 bis 12, 77 bis 86, 88, 93, 94 der Deutschen Gebührenordnung finden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, in den Fällen der Artikel 4 bis 14 entsprechende Anwendung.

(2) In den Fällen der Artikel 4 bis 7 finden auch die Vorschriften der §§ 7, 25, 26, 29 bis 32, 35, 36, 48 bis 51 der Deutschen Gebührenordnung entsprechende Anwendung. Steht dem Rechtsanwalt in derselben Instanz eine Gebühr für den Antrag auf Eintragung einer Sicherungshypothek zu, so wird diese auf die im Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1, im Artikel 5 Abs. 2 und im Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Gebühren angerechnet.

Artikel 17.

Allgemeine Vorschriften über die Vergütung für eine Tätigkeit, welche die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht voraussetzt, sind auch für die Rechtsanwälte maßgebend.

Zweiter Abschnitt.
Gebühren der Gerichtsvollzieher.

Artikel 18.

Die Vergütung für die Berufstätigkeit der Gerichtsvollzieher bestimmt sich, soweit sie nicht reichsgesetzlich geregelt ist, ausschließlich nach den nachstehenden Vorschriften.

Artikel 19.

Die Deutsche Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher findet Anwendung auf die nach den Vorschriften der Deutschen Prozeßordnungen auszuführenden Zwangsvollstreckungen und Zustellungen in Angelegenheiten, welche vor besondere Gerichte gehören oder durch die Deutschen Prozeßordnungen nicht betroffen werden.

Artikel 20.

(1) Auf die Gebühren der Gerichtsvollzieher für freiwillige Versteigerungen, für Wechselproteste, für Siegelungen und Entsiegelungen sowie für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen finden die Vorschriften des § 18 Abs. 2, der §§ 19, 20, 31, 45, 48, 49 des Preußischen Gerichtskostengesetzes Anwendung.

(2) Außer den im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften findet auch die Vorschrift des § 105 des Preußischen Gerichtskostengesetzes Anwendung, soweit sie sich auf die Gebühr im Falle der Zurücknahme bezieht.

Artikel 21.

Für die Beurkundung der Aufgabe des Geldes zur Post (§ 5 der Hinterlegungsordnung vom 21. April 1913, Gesetzsamml. S. 225) erhält der Gerichtsvollzieher 5 Mark.

Artikel 22.

Auf die Gebühren der Gerichtsvollzieher, welche nicht durch die Deutsche Gebührenordnung bestimmt sind, finden die §§ 12 bis 23 der Gebührenordnung und der im § 24 Nr. 2 der Gebührenordnung gemachte Vorbehalt entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Artikel 20 Schreib- und Postgebühren nicht zu erheben sind, soweit das Schreibwerk und die Postsendungen innerhalb des Rahmens der gebührenpflichtigen Tätigkeit vorkommen.

Artikel 23.

(1) Die im § 24 der Deutschen Gebührenordnung vorbehaltenen Bestimmungen erfolgen durch den Justizminister.

(2) Soweit den Gerichtsvollziehern Geschäfte übertragen sind oder in Zukunft übertragen werden, für welche die Gebühren nicht durch Gesetz bestimmt sind, erfolgt die Bestimmung durch den Justizminister. Das gleiche gilt in Ansehung der Gebühren für Zwangsvollstreckungen und Zustellungen im Verwaltungszwangsverfahren.

Artikel 24.

Zu den dem Gerichtsvollzieher zu vergütenden baren Auslagen gehören auch die erforderlichen Stempel.

Artikel 25.

Die Zustellungsurkunden der Gerichtsvollzieher sind stempelfrei.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Artikel 26.

Aufgehoben werden vom Zeitpunkte des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs an:

1. das Ausführungsgesetz zur Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 2. Februar 1880 (Gesetzsamml. S. 43);
2. die noch geltenden Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtskostengesetz und zu den Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige vom 10. März 1879 (Gesetzsamml. S. 145) mit Ausnahme des § 42;
3. das Gesetz, enthaltend Bestimmungen über Gerichtskosten und Gebühren der Gerichtsvollzieher, vom 21. März 1882 (Gesetzsamml. S. 129).

Artikel 27.

Im bisherigen Geltungsbereiche des rheinischen Rechtes bleiben für die Gebühren der Gerichtsvollzieher in einem Verfahren nach der Subhastationsordnung für die Rheinprovinzen vom 1. August 1822 (Gesetzsamml. S. 195) die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.